

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 22.12.2021	2
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22.12.2021	19
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.12.2021	82
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.12.2021	91
Verfahrenshinweis	103

FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS VOM 22.12.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 26.09.2018, zuletzt geändert am 07.04.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

(2) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

b) Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch den Ausdruck „beziehungsweise“.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Ausdruck „sog.“ ersetzt durch „sogenannte“.

(4) § 16 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 7 Satz 6 wird der Ausdruck „usw.“ ersetzt durch den Ausdruck „et cetera.“

(b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(5) § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch den Ausdruck „beziehungsweise“.

(6) § 23 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden.“

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

(7) § 25 erhält folgende Fassung:

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

(8) Der fächerspezifische Anhang für den Masterstudiengang Germanistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Masterstudiengang	Germanistik
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit

<p>Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen</p>	<p>Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Grundmodule, Forschungsmodule sowie ein Masterarbeit-Modul) geordnet. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation.</p> <p>Im ersten Studienjahr wird je ein Grundmodul aus drei der vier Studienbereiche studiert. Jedes dieser Grundmodule wird mit einer Prüfung abgeschlossen; hierfür werden jeweils 16 CP vergeben.</p> <p>Im zweiten Studienjahr werden ein Schwerpunktbereich und ein Ergänzungsbereich gewählt. Im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich wird je ein Forschungsmodul aus zwei derjenigen drei Studienbereiche (von den insgesamt vier Studienbereichen 1-4) studiert, die schon für das erste Studienjahr gewählt wurden. Darüber hinaus wird im Schwerpunktbereich ein Masterarbeit-Modul studiert.</p> <p>Das Forschungsmodul im Schwerpunktbereich wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die zu einem anderen Thema abgelegt werden muss als zu dem der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 CP vergeben.</p> <p>Im Masterarbeit-Modul wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls werden insgesamt 28 CP vergeben.</p> <p>Das Forschungsmodul im Ergänzungsbereich (Ergänzungsbereich = Studienbereich, in dem nicht die Masterarbeit geschrieben wird) wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 16 CP vergeben.</p>
<p>Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen</p>	<p>-</p>
<p>Besonderheiten</p>	<p>-</p>
<p>Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote</p>	<p>Grundmodule: einfach Forschungsmodule: zweifach Masterarbeit: dreifach</p>
<p>Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang</p>	<p>24 CP sechs Monate / gemäß MPO § 19,10</p>
<p>Themenbereich der Masterarbeit</p>	<p>-</p>
<p>Prüfungssprache nach § 6 (4)</p>	<p>-</p>
<p>Teamprojekt nach § 17</p>	<p>-</p>
<p>Kreditpunkte Teamprojekt</p>	<p>-</p>
<p>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</p>	<p>12 CP</p>
<p>Auslandsaufenthalt</p>	<p>-</p>
<p>Exkursion</p>	<p>-</p>
<p>Praktikum</p>	<p>-</p>

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Germanistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nur eine möglich Variante des Studienverlaufs abbildet. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier nur eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren und welche inhaltlichen Schwerpunkte sie legen können.

Bitte informieren Sie sich darüber, gegebenenfalls auch bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Germanistik

Summe: 3 Module, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 CP, davon 6 CP im FÜW

Grundmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	1 AP	1 BN	4 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1101	4 CP	2 SWS
Grundmodul: Mediävistik		2 BN	16 CP	4 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1301	4 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1302	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1310		8 CP	
Grundmodul: Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation		1 BN	4 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1401	4 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			6 CP	

2. Semester Master Germanistik

Summe: 2 Module, 2 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 CP, davon 6 CP im FÜW

Grundmodul: Sprachwissenschaft	1 AP	1 BN	12 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1102	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Studienarbeit oder Klausur)	Pnr. 1110		8 CP	
Grundmodul: Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation	1 AP	1 BN	12 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1402	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit oder Studienarbeit)	Pnr. 1410		8 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			6 CP	

3. Semester Master Germanistik

Summe: 2 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 32 CP, davon 0 CP im FÜW

Forschungsmodul: Mediävistik	1 AP	2 BN	16 CP	4 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 2301	4 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 2302	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung, Pnr. 2320, wenn die Masterarbeit in diesem Studienbereich absolviert wird; Hausarbeit, Pnr. 2310, wenn die Masterarbeit in einem anderen Studienbereich absolviert wird.)	Pnr. 2320 oder Pnr. 2310		8 CP	
Forschungsmodul: Theorie und Geschichte mündlicher Kommunikation	1 AP	2 BN	16 CP	4 SWS
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 2401	4 CP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 2402	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung, Pnr. 2420, wenn die Masterarbeit in diesem Studienbereich absolviert wird; Hausarbeit, Pnr. 2410, wenn die Masterarbeit in einem anderen Studienbereich absolviert wird.)	Pnr. 2420 oder Pnr. 2410		8 CP	

4. Semester Master Germanistik

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 28 CP, davon 0 CP im FÜW

Masterarbeit-Modul		1 BN	28 CP	2 SWS
Kolloquium		Pnr. 5901	4 CP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 CP	

(9) Der fächerspezifische Anhang für den Masterstudiengang Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Masterstudiengang	Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich 6 CP für das Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“, 10 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, 10 CP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum und 25 CP für das curricular verankerte Studium an der Universität Turin im 3. Semester.
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5 an der Heinrich-Heine-Universität, zuzüglich Masterarbeit 3 an der <i>Università degli Studi di Torino</i> (Teilabschlussprüfungen, angerechnet als 2 Modulabschlussprüfungen)
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Die Abschlussprüfungen erfolgen in den Modulen der Studienbereiche <i>Sprachpraxis</i> (1 Modul), <i>wissenschaftliche Praxis</i> (3 Module), im Auslandssemester an der Universität Turin (2 Module, 3 Teilprüfungen) und in der Abschlussphase (Abschlussmodul mit Masterarbeit). Die Abschlussprüfungen zum Modul im Bereich <i>Sprachpraxis</i> erfolgt als Klausur oder mündliche Prüfung, die Abschlussprüfung in den an der Universität Turin erworbenen Modulen als Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung, die Abschlussprüfungen in den Modulen des Bereichs <i>Wissenschaftliche Praxis</i> erfolgen als Studien- oder Hausarbeit, die unbenotete Abschlussprüfung im Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“ erfolgt als Projektarbeit. Im Masterstudiengang <i>Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation</i> werden 5 Abschlussprüfungen und 3 Teilabschlussprüfungen in insgesamt 7 Modulen abgelegt, in 1 sprachpraktischen Modul und in 6 wissenschaftlichen Modulen (zwei davon an der Universität Turin): <ul style="list-style-type: none"> • Modul Sprachpraxis • Modul 1 Sprache vermitteln • Modul 2 Sprachen im Kontrast • Modul 3 Sprache in Medien • Modul 4 Methoden und Theorien (Universität Turin) • Modul 5 Übersetzen und Dolmetschen (Universität Turin) • Abschlussmodul (Kolloquium)
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen AP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 CP/ 6 Monate

Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem der Module 1-5.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers/der Prüferin und der Angaben im Modulhandbuch Italienisch oder Deutsch.
Teamprojekt nach § 17	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	10 CP
Auslandsaufenthalt	Der Auslandsaufenthalt an der Universität Turin ist curricular festgeschrieben und vertraglich geregelt (Abkommen mit der <i>Università degli Studi di Torino</i>) und für das 3. Semester vorgesehen. Dort werden im Studienbereich „Tedesco-italiano: un confronto“ zwei Module (drei Lehrveranstaltungen) absolviert sowie fakultativ 5-7 Kreditpunkte für den fachübergreifenden Bereich erworben.
Exkursion	-
Praktikum	10 CP für das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 3 Module, 2 AP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 29 CP, davon 5 CP im FÜW

Spezialisierungsmodul Sprache Lingua – testi – contesti		1 BN	4 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprechen im Kontext		Pnr. 1101	4 CP	2 SWS
Modul 1: Sprache vermitteln	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Seminar MRM1a Seminar		Pnr. 2101	2 CP	2 SWS
Seminar MRM1b Seminar		Pnr. 2102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2110		6 CP	
Modul 2: Sprachen im Kontrast	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Seminar „Kontrastive Linguistik“		Pnr. 2201	2 CP	2 SWS
Seminar „Literarisches Übersetzen“		Pnr. 2202	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2210		6 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			5 CP	

2. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 2 Module, 2 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 31 CP, davon 0 CP im FÜW

Spezialisierungsmodul Sprache Lingua – testi – contesti	1 AP	1 BN	11 CP	2 SWS
Sprachkurs Transkulturelle Textproduktion		Pnr. 1103	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		7 CP	
Modul 3: Sprache in Medien	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Seminar MRM31a Seminar		Pnr. 2301	2 CP	2 SWS
Vorlesung MRM31b Vorlesung		Pnr. 2302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2310		6 CP	
achtwöchiges Berufsfeldpraktikum	Pnr. 3110		10 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			0 CP	

3. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 2 Module, 2 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 CP, davon 5 CP im FÜW

Modul 4: Tedesco-italiano: un confronto 1. Methoden und Theorien	1 AP	2 BN	14 CP	4 SWS
Seminar Informatica applicata alla comunicazione multimediale		Pnr. 4101	4 CP	2 SWS
Seminar Linguistica generale / Linguistica italiana		Pnr. 4102	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4130		6 CP	
Modul 5: Tedesco-italiano: un confronto 2. Übersetzen und Dolmetschen	1 AP	1 BN	11 CP	2 SWS
Seminar Theorie e pratiche della traduzione		Pnr. 4201	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 4220		7 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			5 CP	

4. Semester Master Italienisch und Deutsch: Sprache, Medien, Translation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 CP, davon 0 CP im FÜW

Abschlussmodul		1 BN	30 CP	2 SWS
Forschungsforum Romanistik		Pnr. 5901	6 CP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			0 CP	

(10) Der fächerspezifische Anhang für den Masterstudiengang Modernes Japan wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Masterstudiengang	Modernes Japan
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>1. Semester</p> <p>Akademisches Japanisch 1 AP 12 CP</p> <p>Theorien und Methoden der Japanforschung 1 AP 12 CP</p> <p>2. Semester</p> <p>Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen 1 AP 12 CP</p> <p>Medien und Kommunikation 1 AP 14 CP</p> <p>2.-3. Semester</p> <p>Sozialer und kultureller Wandel 1 AP 14 CP</p> <p>3. Semester</p> <p>Japan im globalen Kontext 1 AP 14 CP</p> <p>3.-4. Semester</p> <p>Being Academic 1 AP 6 CP</p> <p>4. Semester</p> <p>Masterarbeit 24 CP</p> <p>Optional im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich:</p> <p>3. Semester Didaktische und organisatorische Kompetenz 5 CP</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<p>Zu den Abschlussprüfungen in den Modulen „Akademisches Japanisch“ und „Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen“ gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die Prüfungskommission des Instituts für Modernes Japan gestellt und von dieser genehmigt wurde.</p> <p>Die Modulabschlussprüfung des Moduls „Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzen“ kann in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.</p> <p>Die Zulassung zur AP des Moduls Being Academic setzt die Umsetzung des Projektes voraus.</p>
Besonderheiten	-

Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 CP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Teamprojekt nach § 17	-
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich und erwünscht (individuelle Gestaltung)
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Modernes Japan

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Modernes Japan

Summe: 3 Module, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 28 CP, davon 10 CP im FÜW

Modul Akademisches Japanisch	1 AP	2 BN	12 CP	4 SWS
Sprachkurs Akademisches Japanisch		Pnr. 1101	3 CP	2 SWS
Sprachkurs Lektüre und Diskussion von Fachtexten		Pnr. 1102	3 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1110		6 CP	
Modul Theorien und Methoden der Japanforschung		1 BN	3 CP	2 SWS
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung 1		Pnr. 1201	3 CP	2 SWS
Modul Medien und Kommunikation		1 BN	3 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1401	3 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			10 CP	

2. Semester Master Modernes Japan

Summe: 2 Module, 3 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 32 CP, davon 0 CP im FÜW

Modul Textkompetenz: Quellenarbeit und Übersetzung	2 AP	2 BN	12 CP	4 SWS
Sprachkurs Übersetzungskurs		Pnr. 1301	3 CP	2 SWS
Sprachkurs Bungo (Vormodernes Japanisch)		Pnr. 1302	3 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Übersetzungskurs) (Klausur)	Pnr. 1320		3 CP	
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Bungo) (Klausur)	Pnr. 1330		3 CP	
Modul Theorien und Methoden der Japanforschung	1 AP	1 BN	9 CP	2 SWS
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung 2		Pnr. 1202	3 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 1210		6 CP	
Modul Medien und Kommunikation	1 AP	1 BN	11 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1402	3 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1410		8 CP	

3. Semester Master Modernes Japan

Summe: 2 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

Modul Sozialer und kultureller Wandel	1 AP	2 BN	14 CP	4 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1501	3 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1502	3 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1510		8 CP	
Modul Japan im globalen Kontext	1 AP	2 BN	14 CP	4 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1601	3 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1602	3 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1610		8 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	

4. Semester Master Modernes Japan

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 3 SWS, 30 CP, davon 0 CP im FÜW

Modul Being Academic	1 AP	3 BN	6 CP	3 SWS
Kolloquium		Pnr. 1801	2 CP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1802	1 CP	1 SWS
Akademisches Projekt, unbenotet	Pnr. 1805		2 CP	
Modulabschlussprüfung (Portfolio)	Pnr. 1810		1 CP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 CP	

(11) Der fächerspezifische Anhang für den Masterstudiengang Modernes Japan wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Masterstudiengang	Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP, einschließlich fachübergreifendem Wahlpflichtbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	<p>6 beziehungsweise 7 Abschlussprüfungen zu Modulen, zuzüglich unbenoteter Abschlussprüfung im Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“ und Masterarbeit.</p> <p>6 AP, falls an Stelle eines der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4 [<i>Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse</i>] ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert wird. In dem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache) • 1 AP Basismodul beziehungsweise 1 AP Optionsmodul A beziehungsweise 1 AP Optionsmodul B (2. romanische Sprache mit Vorkenntnissen beziehungsweise ohne oder mit geringfügigen Vorkenntnissen) • 1 AP Grundlagenmodul Transfer I • 1 AP Spezialisierungsmodul Transfer II (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Sprache und Medien I • 1 AP Spezialisierungsmodul Sprache und Medien II (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft) (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen (Literaturwissenschaft) (falls gewählt) • 1 unbenotete AP Abschlussmodul Kolloquium „Forschungsforum Romanistik“ <p>Masterarbeit</p>

Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Abschlussprüfungen erfolgen entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden. Die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. romanische Sprache: Spezialisierungsmodul Sprachpraxis: Transkulturelle Textproduktion • 2. romanische Sprache: Basismodul Sprachpraxis (mit B1 als Eingangsniveau) beziehungsweise Optionsmodul A (ohne Vorkenntnisse) oder Optionsmodul B (mit geringfügigen Vorkenntnissen): Französisch/Spanisch/Italienisch 2 beziehungsweise Aufbaukurs beziehungsweise Französisch/Italienisch/Spanisch 1 <p>Abschlussprüfungen in den Grundlagen- und Spezialisierungsmodulen werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenmodule: Masterseminar (je eines in den Bereichen 2.1, 3.1. und 4.1 und/oder 4.2. mit Abschlussprüfung) • Spezialisierungsmodule: Masterseminar (je eines in den Bereichen 2.2 und 3.2 mit Abschlussprüfung) <p>Das Studienabschlussmodul besteht aus dem Anfertigen der Masterarbeit und dem Besuch des Kolloquiums „Forschungsforum Romanistik“, in dem eine unbenotete Abschlussprüfung in Form einer Projektarbeit erfolgt. Die Modulabschlussprüfung der Basismodule Sprachpraxis und Optionsmodule A und B kann in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Spezialisierungsmodul ist der Nachweis über die jeweils bestandene Abschlussprüfung des Grundlagenmoduls.
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen AP: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 / 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Spezialisierungsmodul des Bereichs 2 oder 3 oder einem der beiden Grundlagenmodule aus Bereich 4.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Teamprojekt nach § 17	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	-
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	6 CP entfallen auf Veranstaltungen im obligatorischen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Exkursion	-
Praktikum	10 CP entfallen auf das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Option alternativ zu einem der beiden Grundlagenmodule im Bereich 4 (<i>Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse</i>) gewählt wird.

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Anstelle eines der beiden Grundlagenmodule des Bereichs 4 (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) kann ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden. Die Abschlussprüfung im ersetzten Modul 4.1 oder 4.2 entfällt.

Die Sprachkurse 1.4 bis 1.6 werden nach einem individuellen Beratungsgespräch mit den zuständigen Lektorinnen oder Lektoren belegt.

Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich sollen Veranstaltungen belegt werden, die dem Niveau eines Masterstudiengangs angemessen sind.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 5 Module, 2 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 CP, davon 0 CP im FÜW

1.1 Spezialisierungsmodul – Sprachpraxis Französisch		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprechen im Kontext		Pnr. 1101	4 CP	2 SWS
1.4 Basismodul Sprachpraxis Spanisch		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Spanisch 1a		Pnr. 1601	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 1b		Pnr. 1602	2 CP	2 SWS
2.1 Grundlagenmodul Kulturkontakte „Transfer 1“	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Vorlesung MRM21a Vorlesung Transfer 1		Pnr. 2601	2 CP	2 SWS
Seminar MRM21b Seminar Transfer 1		Pnr. 2602	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2630		6 CP	
3.1 Grundlagenmodul Kommunikationsformen „Sprache und Medien 1“	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Vorlesung MRM31a Vorlesung		Pnr. 3101	2 CP	2 SWS
Seminar MRM31b Seminar		Pnr. 3102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3120		6 CP	
4.1 Grundlagenmodul Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse „Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit“ (Sprachwissenschaft)		1 BN	2 CP	2 SWS
Vorlesung MRM41a Vorlesung		Pnr. 4101	2 CP	2 SWS

2. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 3 Module, 3 AP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 CP, davon 0 CP im FÜW

1.1 Spezialisierungsmodul – Sprachpraxis Französisch	1 AP	1 BN	14 CP	2 SWS
Sprachkurs Transkulturelle Textproduktion		Pnr. 1103	4 CP	2 SWS
Sprachkurs Text im Kontext		Pnr. 1102	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 1110		6 CP	
1.4 Basismodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Spanisch 2a		Pnr. 1603	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 2b		Pnr. 1604	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 1610		4 CP	
4.1 Grundlagenmodul Sprachliche Topographien, kulturelle Prozesse und Diskurse „Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit“ (Sprachwissenschaft)	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Seminar MRM41b Seminar		Pnr. 4102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 4120		6 CP	

3. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 3 Module, Praktikum 1 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 CP, davon 6 CP im FÜW

2.2 Spezialisierungsmodul Kulturkontakte „Transfer 2“	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Vorlesung MRM22a Vorlesung Transfer 2		Pnr. 2701	2 CP	2 SWS
Seminar MRM22b Seminar Transfer 2		Pnr. 2702	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2730		6 CP	
3.2 Spezialisierungsmodul Kommunikationsformen: „Sprache und Medien 2“		2 BN	4 CP	4 SWS
Seminar MRM32a Seminar		Pnr. 3201	2 CP	2 SWS
Vorlesung MRM32b Vorlesung		Pnr. 3202	2 CP	2 SWS
Berufsfeldpraktikum			10 CP	
Berufsfeldpraktikum (mindestens 300 Stunden) mit Praktikumsbestätigung und Praktikumsbericht	Pnr. 4310		10 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			6 CP	

4. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 CP

Studienabschlussmodul	1 AP	1 BN	30 CP	2 SWS
Kolloquium: Forschungsforum		Pnr. 5901	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (unbenotete Projektarbeit)	Pnr. 5910		4 CP	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 CP	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021

Düsseldorf, den 22.12.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT
DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS VOM 22.12.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10.10.2018, zuletzt geändert am 15.06.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

(2) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

b) Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Ausdruck „§ 67 HG“ ersetzt durch „§ 49 Absatz 12 HG“.

b) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

(4) § 16 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 7 Satz 6 wird der Ausdruck „usw.“ ersetzt durch den Ausdruck „et cetera.“

(b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(5) § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 10 Satz 3 wird der Ausdruck „u. a.“ ersetzt durch den Ausdruck „unter anderem“.

(6) § 23 erhält folgende Fassung:

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

(7) Der fächerspezifische Anhang für das Kernfach Kunstgeschichte wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Kernfach	Kunstgeschichte
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache und in einer zweiten modernen Fremdsprache. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. Die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sind nachzuweisen durch zwei aufsteigende Schuljahre, das kleine Latinum oder vergleichbare Leistungen (zwei Semester Lateinkurse am Institut für Klassische Philologie).
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-

Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5, zuzüglich Bachelorarbeit. In den Basismodulen 1-3 müssen jeweils zwei Prüfungen absolviert werden, von denen mindestens eine aus einer Hausarbeit oder Studienarbeit bestehen muss.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Basismodul 1: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Spätantike und Mittelalter, bestehend aus: 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre, 1 Vorlesung, 1 Basisseminar (16 CP) Modulabschlussprüfung: Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Basismodul 2: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Renaissance bis frühe Moderne, bestehend aus: 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre, 1 Vorlesung, 1 Basisseminar (16 CP) Modulabschlussprüfung: Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Basismodul 3: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Moderne bis Gegenwart, bestehend aus: 1 Seminar zur Methoden- und Formenlehre, 1 Vorlesung, 1 Basisseminar (16 CP) Modulabschlussprüfung: Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Basismodul 4: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien, bestehend aus 1 Übung zur Kunst im Rheinland, 1 praxisbezogene Übung, 1 Übung Wissenschaftliches Arbeiten, 1 Übung vor Originalen mit Exkursion von insgesamt 4 Tagen, 1 Praktikum von mindestens 240 Stunden (18 CP) Ohne Modulabschlussprüfung, dafür Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet)</p> <p>Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1, bestehend aus 1 Aufbauseminar mit AP, 1 Aufbauseminar mit BN, 1 Vorlesung (11 CP) Modulabschlussprüfung: Schriftliche und benotete Studienarbeit/Hausarbeit/Klausur oder mündliche und benotete Prüfung</p> <p>Aufbaumodul 2: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 2, bestehend aus 1 Aufbauseminar mit BN, 1 Vorlesung mit AP (10 CP) Modulabschlussprüfung: Schriftliche und benotete Hausarbeit/Klausur oder mündliche und benotete Prüfung</p> <p>Aufbaumodul 3: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien, bestehend aus 1 Übung vor Originalen mit Exkursion von insgesamt 5 Tagen und zwei praxisbezogene Übungen (9 CP) ohne Modulabschlussprüfung</p>

	<p>Bachelorarbeit</p> <p>Die Bachelorarbeit ist eine benotete schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von circa 30-50 Manuskriptseiten (12 CP), die zum Thema eines Aufbauseminars aus Aufbaumodul 1 oder Aufbaumodul 2 des Abschlussjahres verfasst werden sollte.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt das Bestehen der Abschlussprüfungen der Basismodule 1 bis 3 sowie eines der Aufbaumodule 1 oder 2 voraus
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Exkursion	Exkursionen (mindestens 9 Tage) werden im Rahmen der Übungen vor Originalen mit Exkursion absolviert.
Praktikum	<p>Praktikum in einem der kunsthistorischen oder dem kunstgeschichtlichen Arbeitsfeld nahen Berufe (mindestens 2 Monate).</p> <p>Nachweis der aktiven Teilnahme: Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet).</p> <p>Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit den Lehrenden oder dem/der Praktikumsbeauftragten am Institut für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und stehen beratend zur Verfügung.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen (vor allem Krankheit / Alter) können alternativ Übungen vor Originalen oder praxisbezogene Übungen gewählt werden.</p>

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Der beschriebene Studienverlauf gibt eine Empfehlung für das Studium der Kunstgeschichte im Kernfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus. Insbesondere die Übungen vor Originalen mit Exkursion in der Gesamtzahl von neun Exkursionstagen können zu jeder Phase des Studienverlaufs besucht werden. Hier sind alle Möglichkeiten von neun einzelnen Exkursionstagen bis zu einer einmaligen großen und mindestens neuntägigen Exkursion denkbar. Auch ist es problemlos möglich, die Basisseminare und Vorlesungen in den Basismodulen 1 bis 3 zu belegen, wie es den individuellen Interessen entspricht. Sie können in jedem der ersten drei Semester belegt werden.

Zudem können individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Basismodul 1: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Spätantike und Mittelalter	2 AP	3 BN	16 CP	6 SWS
Seminar zu Methoden- und Formenlehre der Spätantike und des Mittelalters		Pnr. 1911	2 CP	2 SWS
Vorlesung zur Spätantike und/oder des Mittelalters		Pnr. 1912	2 CP	2 SWS
Basisseminar zur Spätantike und/oder des Mittelalters		Pnr. 1913	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung Seminar zur Methoden- und Formenlehre (Klausur)	Pnr. 1915		5 CP	
Modulabschlussprüfung Basisseminar (Hausarbeit)	Pnr. 1919		5 CP	
Basismodul 4: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	2 CP	2 SWS
Übung Wissenschaftliches Arbeiten		Pnr. 1943	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

2. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Basismodul 2: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Renaissance bis frühe Moderne	2 AP	3 BN	16 CP	6 SWS
Seminar zur Methoden- und Formenlehre der Renaissance bis zur frühen Moderne		Pnr. 1921	2 CP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst von der Renaissance bis zur frühen Moderne		Pnr. 1922	2 CP	2 SWS
Basisseminar zur Kunst von der Renaissance bis zur frühen Moderne		Pnr. 1923	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung Seminar zur Methoden- und Formenlehre (Portfolio)	Pnr. 1925		5 CP	
Modulabschlussprüfung Basisseminar (Studienarbeit)	Pnr. 1929		5 CP	
Basismodul 4: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	2 CP	2 SWS
Übung Kunst im Rheinland		Pnr. 1941	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

3. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Modul, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Basismodul 3: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Moderne bis Gegenwart	2 AP	3 BN	16 CP	6 SWS
Seminar zur Methoden- und Formenlehre der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 1931	2 CP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 1932	2 CP	2 SWS
Basisseminar zur Kunst der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 1933	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung Seminar zur Methoden- und Formenlehre (Klausur)	Pnr. 1935		5 CP	
Modulabschlussprüfung Basisseminar (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1938		5 CP	
Basismodul 4: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	2 CP	2 SWS
Praxisbezogene Übung zu einem selbstgewählten Schwerpunkt		Pnr. 1942	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

4. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 3 Module, Praktikum, 3 Veranstaltungen, 11 SWS, 21 CP, davon 2 CP im FÜW

Basismodul 4: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	12 CP	4 SWS
Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mindestens 4 Tagen		Pnr. 1944	4 CP	4 SWS
Praktikum Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 240 Stunden	Pnr. 1945		8 CP	
Aufbaumodul 3: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	5 CP	5 SWS
Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mindestens 5 Tagen		Pnr. 1991	5 CP	5 SWS
Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar mit methodischer und sächlicher Spezialisierung		Pnr. 1972	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	

5. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 3 Module, 2 AP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 CP, davon 0 CP im FÜW

Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1	1 AP	2 BN	9 CP	4 SWS
Aufbauseminar mit methodischer und sächlicher Spezialisierung		Pnr. 1971	2 CP	2 SWS
Vorlesung mit methodischer und sächlicher Spezialisierung		Pnr. 1973	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung Aufbauseminar (Hausarbeit)	Pnr. 1975		5 CP	
Aufbaumodul 2: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 2	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Aufbauseminar mit methodischer und sächlicher Spezialisierung		Pnr. 1981	2 CP	2 SWS
Vorlesung mit methodischer und sächlicher Spezialisierung		Pnr. 1982	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung Vorlesung (Klausur)	Pnr. 1985		6 CP	
Aufbaumodul 3: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	2 CP	2 SWS
Praxisbezogene Übung als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit		Pnr. 1993	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			0 CP	

6. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, Bachelorarbeit, 0 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 21 CP, davon 7 CP im FÜW

Aufbaumodul 3: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien		1 BN	2 CP	2 SWS
Praxisbezogene Übung		Pnr. 1992	2 CP	2 SWS
Bachelorarbeit			12 CP	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			7 CP	

(8) Der fächerspezifische Anhang für das Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch oder Italienisch oder Spanisch) wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Kernfach	Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch oder Italienisch oder Spanisch)
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 CP, zuzüglich 18 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Bei Aufnahme des Studiums werden die Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache in einem Einstufungstest überprüft. Die Sprachkenntnisse sollten dem Niveau B1 (GER) entsprechen. Sind diese Kenntnisse nicht gegeben, wird der Besuch von propädeutischen Sprachkursen empfohlen.
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	10, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung im Basismodul Sprachpraxis wird die Schwerpunktsprache festgelegt. In dieser Schwerpunktsprache müssen auch die folgenden zwei Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, nach dem ersten nicht bestandenen Prüfungsversuch im Basismodul Sprachpraxis die Schwerpunktsprache einmalig zu wechseln. Der erste Prüfungsversuch bleibt als Fehlversuch bestehen.</p> <p>Module und Modulabschlussprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis • Je 1 AP in den Basismodulen Sprach- und Literaturwissenschaft • Je 1 AP in den Vertiefungsmodulen Sprach- und Literaturwissenschaft • 1 AP im Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft • Je 1 AP in 2 Optionsmodulen nach Wahl (bei Wahl des Optionsmoduls „Basismodul Sprache“ darf die gewählte Sprache nicht mit der studierten Sprache identisch sein)

	<p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet die Prüferin beziehungsweise der Prüfer.</p> <p>Die Modulabschlussprüfungen der Optionsmodule Sprache A und Sprache B sowie der Basis- und Vertiefungsmodule Sprachpraxis können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.</p> <p>Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauseminar aus den Aufbaumodulen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Vertiefungsmodul ist das Bestehen der Abschlussprüfung des entsprechenden Basismoduls.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbaumodul ist das Bestehen der Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Optionsmodul Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft ist der Nachweis mindestens einer erfolgreich absolvierten Abschlussprüfung in romanistischer, germanistischer oder anglistischer Sprachwissenschaft.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Optionsmodul Mediale Kommunikation ist der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Abschlussprüfung in romanistischer, germanistischer oder anglistischer Sprach- oder Literaturwissenschaft.</p>
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Romanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Summe: 3 Module, 2 AP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Basismodul Sprachpraxis Französisch		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Französisch 1a		Pnr. 2711	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 1b		Pnr. 2712	2 CP	2 SWS
Basismodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 3011	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung in das Studium der französischen Sprachwissenschaft		Pnr. 3012	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3015		3 CP	
Basismodul romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 3021	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung in das Studium der französischen Literaturwissenschaft		Pnr. 3022	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3027		3 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

2. Semester Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Summe: 3 Module, 2 AP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Basismodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Französisch 2a		Pnr. 2713	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 2b		Pnr. 2714	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2715		4 CP	
Vertiefungsmodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3031	2 CP	2 SWS
Seminar Methodenseminar		Pnr. 3032	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3035		4 CP	
Vertiefungsmodul romanistische Literaturwissenschaft		1 BN	2 CP	2 SWS
Seminar Methodenseminar		Pnr. 3041	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

3. Semester Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Summe: 3 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Texttransfer 1		Pnr. 2721	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Texttransfer 2		Pnr. 2722	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2725		4 CP	
Vertiefungsmodul romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3042	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3045		4 CP	
Optionsmodul: Translation		1 BN	4 CP	2 SWS
Seminar Einführung		Pnr. 2991	4 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

4. Semester Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Summe: 5 Module, 1 AP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch		1 BN	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Interkulturelle Kommunikation		Pnr. 2731	2 CP	2 SWS
Optionsmodul: Translation	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Vertiefungsseminar/Aufbauseminar Vertiefungs- oder Aufbauseminar		Pnr. 2992	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2995		4 CP	
Optionsmodul: Transkulturelle Studien		1 BN	4 CP	2 SWS
Seminar Einführung		Pnr. 2981	4 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft (mit Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3051	2 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Literaturwissenschaft (ohne Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3061	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

5. Semester Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Summe: 4 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Sprachkurs Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern		Pnr. 2732	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2735		4 CP	
Optionsmodul: Transkulturelle Studien	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Vertiefungs- oder Aufbauseminar		Pnr. 2982	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 2985		4 CP	
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft (mit Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3052	2 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Literaturwissenschaft (ohne Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3062	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

6. Semester Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch)

Summe: 2 Module, Bachelorarbeit, 1 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 21 CP, davon 3 CP im FÜW

Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft (mit Bachelorarbeit)	1 AP	1 BN	14 CP	2 SWS
Seminar Trainingsseminar		Pnr. 3071	2 CP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	
Aufbaumodul romanistische Literaturwissenschaft (ohne Bachelorarbeit)	1 AP		4 CP	
Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 3065		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			3 CP	

(9) Der fächerspezifische Anhang für das Ergänzungsfach Germanistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Ergänzungsfach	Germanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	-
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Bachelor-Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik 10 CP (AP) Bachelor-Einführungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 10 CP (AP) Bachelor-Einführungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft 10 CP (AP)</p> <p>Bachelor-Vertiefungsmodul 3: Germanistische Mediävistik 8 CP (AP) Bachelor-Vertiefungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 8 CP (AP) Bachelor-Vertiefungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft 8 CP (AP)</p> <p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	-
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nur eine möglich Variante des Studienverlaufs abbildet. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier nur eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren und welche inhaltlichen Schwerpunkte sie legen können.

Bitte informieren Sie sich darüber, gegebenenfalls auch bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach. Eine Übersicht aller unterschiedlichen Wahlpflichtmöglichkeiten finden Sie auf den Webseiten des Instituts für Germanistik.

Die Studienberatung des Faches empfiehlt, zunächst die jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu besuchen, bevor die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung erfolgt.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Summe: 2 Module, 0 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 6 CP

BEM 3: Germanistische Mediävistik		2 BN	4 CP	4 SWS
Vorlesung BEM3a		Pnr. 3331	2 CP	2 SWS
Seminar BEM3b Einführungsseminar 1		Pnr. 3332	2 CP	2 SWS
BEM 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		1 BN	2 CP	2 SWS
Seminar BEM2b Einführungsseminar 1		Pnr. 3322	2 CP	2 SWS

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Summe: 2 Module, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 CP

BEM 3: Germanistische Mediävistik		1 BN	2 CP	2 SWS
Seminar BEM3c Einführungsseminar 2		Pnr. 3333	2 CP	2 SWS
BEM 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vorlesung BEM2a		Pnr. 3321	2 CP	2 SWS
Seminar BEM2c Einführungsseminar 2		Pnr. 3323	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1)		Pnr. 3325	4 CP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Summe: 3 Module, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 CP

BEM 3: Germanistische Mediävistik	1 AP		4 CP	
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 und 2)	Pnr. 3337		4 CP	
BEM 1: Germanistische Sprachwissenschaft		1 BN	2 CP	2 SWS
Seminar BEM1b Einführungsseminar 1		Pnr. 3312	2 CP	2 SWS
BVM 3: Germanistische Mediävistik		1 BN	2 CP	2 SWS
Seminar BVM3b Vertiefungsseminar 2		Pnr. 3382	2 CP	2 SWS

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Summe: 2 Module, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 CP

BEM 1: Germanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vorlesung BEM1a		Pnr. 3311	2 CP	2 SWS
Seminar BEM1c Einführungsseminar 2		Pnr. 3313	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur zu Vorlesung und Einführungsseminar 1 und 2)	Pnr. 3315		4 CP	
BVM 3: Germanistische Mediävistik		1 BN	2 CP	2 SWS
Vorlesung BVM3a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 3383	2 CP	2 SWS

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Summe: 3 Module, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 CP

BVM 3: Germanistische Mediävistik	1 AP		4 CP	
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit zu Vertiefungsseminar 2)	Pnr. 3387		4 CP	
BVM 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft		1 BN	2 CP	2 SWS
Vorlesung BVM2a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 3371	2 CP	2 SWS
BVM 1: Germanistische Sprachwissenschaft		1 BN	4 CP	4 SWS
Vorlesung BVM1a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 3361	2 CP	2 SWS
Seminar BVM1b Vertiefungsseminar 1		Pnr. 3362	2 CP	2 SWS

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik

Summe: 2 Module, 2 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 10 CP

BVM 1: Germanistische Sprachwissenschaft	1 AP		4 CP	4 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur zu Vorlesung und Vertiefungsseminar 1)	Pnr. 3365		4 CP	
BVM 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Seminar BVM2c Vertiefungsseminar 2		Pnr. 3373	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit zum Vertiefungsseminar 1)	Pnr. 3377		4 CP	

(10) Der fächerspezifische Anhang für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Ergänzungsfach	Musikwissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP; zuzüglich 6 CP für den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Der Gegenstandsbereich des akademischen Faches und die beruflichen Anforderungen erfordern die Kenntnis von Fremdsprachen, um Quellentexte wie musikwissenschaftliche Fachliteratur in fremder Sprache in ihrer Grundaussage zu erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse zumindest der englischen Sprache, Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (zum Beispiel Italienisch oder Französisch) sind nützlich.
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	„Basismodul 0: Musikwissenschaftliche Voraussetzungen“
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6 AP
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in 3 Basismodulen • Je 1 AP in den beiden Aufbaumodulen • 1 AP in einem Vertiefungsmodul nach Wahl <p>Im 1. Studienjahr: Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Propädeutik (1 AP): Zum Themengebiet „Musikwissenschaftliche Methoden und Grundlagen“ oder „Musikalische Analyse“ Basismodul 2: Musiktheorie I: Grundlagen (1 AP): Zum Themengebiet „Satztechnische Grundlagen“ Im 2. Studienjahr: Basismodul 3: Musiktheorie II: Modelle (1 AP): Zum Themengebiet „Historische Satzmodelle“ Aufbaumodul 1: Musikgeschichte (1 AP)</p>

	Zum Themengebiet „Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte“ oder „Musikhistorische Epochen“ Im 3. Studienjahr: Aufbaumodul 2: Musiken – Kulturen – Kontexte (1 AP): Zum Themengebiet „Musikkontexte“ oder „Musikethnologie/Musikkulturen“ Vertiefungsmodul 1 oder 2 (1 AP) Zum Themengebiet „Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte“ oder „Musikhistorische Epochen“ beziehungsweise „Musikkontexte“ oder „Musikethnologie/Musikkulturen“
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Vertiefungsmodul müssen die APen in den drei Basismodulen und in einem Aufbaumodul erfolgreich absolviert sein.
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Basismodul 1 und 3: einfach Aufbaumodule und Vertiefungsmodulen: zweifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Als Vertiefungsmodul kann entweder das Vertiefungsmodul 1: Musikgeschichte oder das Vertiefungsmodul 2: Musik und Wirklichkeit studiert werden.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 2 Module, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 CP, davon 2 CP im FÜW

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW) Basismodul 0: Wahlpflichtmodul Musikwissenschaftliche Voraussetzungen		1 BN	2 CP	2 SWS
Übung Musiktheoretisches Propädeutikum		Pnr. 5391	2 CP	2 SWS
Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Propädeutik	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Basisseminar Einführung in die Musikwissenschaft		Pnr. 5311	2 CP	2 SWS
Basisseminar Musikwissenschaftliche Methoden und Grundlagen		Pnr. 5313	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5315		4 CP	

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 3 Module 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 14 CP, davon 4 CP im FÜW

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW) Basismodul 0: Wahlpflichtmodul Musikwissenschaftliche Voraussetzungen	1 AP	1 BN	4 CP	2 SWS
Tutorium Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten		Pnr. 5392	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (unbenotete Klausur mit gehörpraktischem Teil)	Pnr. 5395		2 CP	
Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Propädeutik		1 BN	2 CP	2 SWS
Basisseminar Musikalische Analyse		Pnr. 5312	2 CP	2 SWS
Basismodul 2: Musiktheorie 1: Grundlagen	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Basisseminar Satztechnische Grundlagen 1		Pnr. 5321	2 CP	2 SWS
Basisseminar Satztechnische Grundlagen 2		Pnr. 5322	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (unbenotete Klausur)	Pnr. 5325		4 CP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 10 CP

Basismodul 3: Musiktheorie 2: Modelle	1 AP	3 BN	10 CP	6 SWS
Basisseminar Historische Satzmodelle 1		Pnr. 5331	2 CP	2 SWS
Basisseminar Historische Satzmodelle 2		Pnr. 5332	2 CP	2 SWS
Basisseminar Formenlehre		Pnr. 5333	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5335		4 CP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 CP

Aufbaumodul 1: Musikgeschichte	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Aufbauseminar Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte oder Musikhistorische Epochen		Pnr. 5341	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Repertoirekunde		Pnr. 5342	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 5345		4 CP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 CP

Aufbaumodul 2: Musiken – Kulturen – Kontexte	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Aufbauseminar Musikkontexte oder Musikethnologie/Musikkulturen		Pnr. 5351	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Repertoirekunde		Pnr. 5352	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 5355		4 CP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 10 CP

Vertiefungsmodul 1: Musikhistorie oder Vertiefungsmodul 2: Musik und Wirklichkeit	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Vertiefungsseminar Musikalische Gattungs- und Werkgeschichte (Pnr. 5361) oder Vertiefungsseminar Musikkontexte (Pnr. 5371)		Pnr. 5361 oder Pnr. 5371	2 CP	2 SWS
Vertiefungsseminar Musikhistorische Epochen (Pnr. 5362) oder Vertiefungsseminar Musikethnologie/Musikkulturen (Pnr. 5372)		Pnr. 5362 oder Pnr. 5372	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit) Vertiefungsmodul 1 (Pnr. 5365) oder Vertiefungsmodul 2 (Pnr. 5375)	Pnr. 5365 oder Pnr. 5375		6 CP	

(11) Der fächerspezifische Anhang für das Ergänzungsfach Romanistik mit Kernfach Romanistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Ergänzungsfach	Romanistik mit Kernfach Romanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Bei Aufnahme des Studiums werden die Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache in einem Einstufungstest überprüft. Die Sprachkenntnisse sollten dem Niveau B1 (GER) entsprechen. Sind diese Kenntnisse nicht gegeben, wird der Besuch

	von propädeutischen Sprachkursen empfohlen.
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung im Basismodul Sprachpraxis wird die Schwerpunktsprache festgelegt. In dieser Schwerpunktsprache müssen auch die folgenden zwei Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, nach dem ersten nicht bestandenen Prüfungsversuch im Basismodul Sprachpraxis die Schwerpunktsprache einmalig zu wechseln. Der erste Prüfungsversuch bleibt als Fehlversuch bestehen. Die Schwerpunktsprache des Kernfachs darf nicht mit der Schwerpunktsprache im Ergänzungsfach identisch sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis • Je 1 AP in den Vertiefungsmodulen Sprach- und Literaturwissenschaft • 1 AP im Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft <p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet die Prüferin beziehungsweise der Prüfer.</p> <p>Die Modulabschlussprüfungen der Basis- und Vertiefungsmodule Sprachpraxis können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist die bestandene AP des Basismoduls Sprachpraxis.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbaumodul ist die bestandene AP des entsprechenden Vertiefungsmoduls.</p>
Besonderheiten	Es besteht die Möglichkeit, im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich ein analoges Zusatzmodul im Bereich Literaturwissenschaft (beziehungsweise Sprachwissenschaft) zu absolvieren, um das Ergänzungsfach aufzustocken.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.

Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Romanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor Kernfach Romanistik (mit Schwerpunkt Französisch) mit Ergänzungsfach Romanistik (mit Schwerpunkt Italienisch)

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Kernfach Romanistik mit Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 4 Module, 4 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

Basismodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Sprachkurs Französisch 1a		Pnr. 2711	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 1b		Pnr. 2712	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Französisch 1a/1b)	Pnr. 2716		2 CP	
Basismodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 3011	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung in das Studium der französischen Sprachwissenschaft		Pnr. 3012	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3015		3 CP	
Basismodul romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 3021	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung		Pnr. 3022	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3027		3 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	
Basismodul Sprachpraxis Italienisch	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Sprachkurs Italienisch 1a		Pnr. 4811	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Italienisch 1b		Pnr. 4812	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Italienisch 1a/1b)	Pnr. 4816		2 CP	

2. Semester Bachelor Kernfach Romanistik mit Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 4 Module, 4 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

Basismodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Sprachkurs Französisch 2a		Pnr. 2713	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 2b		Pnr. 2714	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Französisch 2a/2b)	Pnr. 2717		2 CP	
Vertiefungsmodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3031	2 CP	2 SWS
Seminar Methodenseminar		Pnr. 3032	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3035		4 CP	
Vertiefungsmodul romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3041	2 CP	2 SWS
Seminar Methodenseminar		Pnr. 3042	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3045		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	
Basismodul Sprachpraxis Italienisch	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Sprachkurs Italienisch 2a		Pnr. 4813	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Italienisch 2b		Pnr. 4814	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Italienisch 2a/2b)	Pnr. 4817		2 CP	

3. Semester Bachelor Kernfach Romanistik mit Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 4 Module, 3 AP, 7 Veranstaltungen, 14 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Texttransfer 1		Pnr. 2721	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Texttransfer 2		Pnr. 2722	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2725		4 CP	
Optionsmodul: Translation		1 BN	4 CP	2 SWS
Seminar Einführung		Pnr. 2991	4 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Texttransfer 1		Pnr. 4821	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Texttransfer 2		Pnr. 4822	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4825		4 CP	
Vertiefungsmodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5031	2 CP	2 SWS
Seminar Methodenseminar oder Vertiefungsseminar		Pnr. 5032	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 5035		4 CP	

4. Semester Bachelor Kernfach Romanistik mit Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 7 Module, 2 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch		1 BN	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Interkulturelle Kommunikation		Pnr. 2731	2 CP	2 SWS
Optionsmodul: Translation	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Vertiefungsseminar oder Aufbauseminar		Pnr. 2992	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2995		4 CP	
Optionsmodul: Transkulturelle Studien		1 BN	4 CP	2 SWS
Seminar Einführung		Pnr. 2981	4 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft (mit Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3051	2 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Literaturwissenschaft (ohne Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3061	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	
Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch		1 BN	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Interkulturelle Kommunikation		Pnr. 4831	2 CP	2 SWS
Vertiefungsmodul romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5041	2 CP	2 SWS
Seminar Methodenseminar		Pnr. 5042	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 5045		4 CP	

5. Semester Bachelor Kernfach Romanistik mit Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 6 Module, 3 AP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Sprachkurs Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern		Pnr. 2732	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2735		4 CP	
Optionsmodul: Transkulturelle Studien	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Vertiefungsseminar/Aufbauseminar Vertiefungs- oder Aufbauseminar		Pnr. 2982	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 2985		4 CP	
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft (mit Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3052	2 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Literaturwissenschaft (ohne Bachelorarbeit)		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 3062	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	
Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Sprachkurs Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern		Pnr. 4832	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4835		4 CP	
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 5051	2 CP	2 SWS

6. Semester Bachelor Kernfach Romanistik mit Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 3 Module, Bachelorarbeit, 2 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft (mit Bachelorarbeit)		1 BN	14 CP	2 SWS
Seminar Trainingsseminar		Pnr. 3071	2 CP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	
Aufbaumodul romanistische Literaturwissenschaft (ohne Bachelorarbeit)	1 AP		4 CP	
Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 3065		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 5052	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 5055		6 CP	

(12) Der fächerspezifische Anhang für das Ergänzungsfach Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Ergänzungsfach	Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 CP

Notwendige Vorkenntnisse	Bei Aufnahme des Studiums werden die Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache in einem Einstufungstest überprüft. Die Sprachkenntnisse sollten dem Niveau B1 (GER) entsprechen. Sind diese Kenntnisse nicht gegeben, wird der Besuch von propädeutischen Sprachkursen empfohlen.
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	6
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung im Basismodul Sprachpraxis wird die Schwerpunktsprache festgelegt. In dieser Schwerpunktsprache müssen auch die folgenden zwei Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, nach dem ersten nicht bestandenen Prüfungsversuch im Basismodul Sprachpraxis die Schwerpunktsprache einmalig zu wechseln. Der erste Prüfungsversuch bleibt als Fehlversuch bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodul Sprachpraxis • Je 1 AP in den Basismodulen Sprach- und Literaturwissenschaft • 1 AP im Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft <p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet die Prüferin beziehungsweise der Prüfer.</p> <p>Die Modulabschlussprüfungen der Basis- und Vertiefungsmodule Sprachpraxis können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist die bestandene AP des Basismoduls Sprachpraxis.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Aufbaumodul Sprachpraxis ist die bestandene AP des Vertiefungsmoduls Sprachpraxis.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das wissenschaftliche Aufbaumodul ist die bestandene AP des entsprechenden Basismoduls.</p>
Besonderheiten	Es besteht die Möglichkeit, im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich ein analoges Zusatzmodul im Bereich Literaturwissenschaft (beziehungsweise Sprachwissenschaft) zu absolvieren, um das Ergänzungsfach aufzustocken.

Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Romanischen Seminars in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik (mit Schwerpunkt Spanisch)

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 2 Module, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 11 CP

Basismodul Sprachpraxis Spanisch		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Spanisch 1a		Pnr. 4911	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 1b		Pnr. 4912	2 CP	2 SWS
Basismodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 5011	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung in das Studium der spanischen Sprachwissenschaft		Pnr. 5014	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5015		3 CP	

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 CP

Basismodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Spanisch 2a		Pnr. 4913	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 2b		Pnr. 4914	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4915		4 CP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 CP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Texttransfer 1		Pnr. 4921	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Texttransfer 2		Pnr. 4922	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4925		4 CP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 2 Module, 0 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 6 CP

Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch		1 BN	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Interkulturelle Kommunikation		Pnr. 4931	2 CP	2 SWS
Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft		2 BN	4 CP	4 SWS
Seminar Methodenseminar		Pnr. 5072	2 CP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5071	2 CP	2 SWS

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 2 Module, 2 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 13 CP

Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Sprachkurs Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern		Pnr. 4932	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4935		4 CP	
Basismodul romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 5021	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung		Pnr. 5022	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5027		3 CP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 1 Modul, 1 AP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 8 CP

Aufbaumodul romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 5073	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 5075		6 CP	

(13) Der fächerspezifische Anhang für den integrierten Studiengang Linguistik wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Integrierter Studiengang	Linguistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	11-13, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Module</p> <p>BG Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 SWS, 6 CP)</p> <p>BB1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (8 SWS, 1 AP 12 CP)</p> <p>BB2 Basismodul „Morphologie und Syntax“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP2)</p> <p>BB3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BA1 Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BA2 Aufbaumodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BA3 Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BSG1 Aufbaumodul „Sprachliche Diversität“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP)</p> <p>BSG2 Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP)</p> <p>BSG3 Aufbaumodul „Computerlinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP)</p> <p>BSG4 Aufbaumodul „Historische Linguistik“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP)</p> <p>BAK Aufbaumodul „Linguistische Kernbereiche“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP)</p>

	<p>BCLP „Propädeutikum der Computerlinguistik“ (8 SWS, 8 CP)</p> <p>BCL1 Aufbaumodul „Grundwissen Computerlinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BCL2 Aufbaumodul „Computerlinguistische Programmierung“ (8 SWS, (1 AP1), 10 CP)</p> <p>BCL3 Aufbaumodul „Sprachtechnologie“ (4 SWS, (1 AP1), 4 CP)</p> <p>BCL4 Aufbaumodul „Theoretische Computerlinguistik“ (4 SWS, (1 AP1), 8 CP)</p> <p>BCL5 Aufbaumodul „Morphologische und Syntaktische Sprachverarbeitung“ (4 SWS, (1 AP1), 4 CP)</p> <p>I „Informatik“ (8 SWS, 1 AP, 10 CP)</p> <p>BPL1 Basismodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BPL2 Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik“ (4 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BP1 Basismodul „Argumentation“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP)</p> <p>BP2 Aufbaumodul „Sprachphilosophie“ (4 SWS, 6 CP)</p> <p>BP3 Aufbaumodul „Kognitionswissenschaft“: (4 SWS, 1 AP2, 10 CP-)</p> <p>BS1 Basismodul „Große Fremdsprache 1“ (8 SWS, 1 AP, 12 CP; Englisch 6 SWS, 1 AP, 11 CP)</p> <p>BS2 Aufbaumodul „Große Fremdsprache 2“ (8 SWS, 1 AP, 14 CP; Englisch 6 SWS, 1 AP, 11 CP)</p> <p>BS3 Aufbaumodul „Große Fremdsprache: Linguistik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP; Englisch 8 SWS, 1 AP, 12 CP)</p> <p>BS4 Basismodul „Kleine Fremdsprache 1“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, beziehungsweise 8 SWS, 1 AP, 14 CP für Französisch, Italienisch, Spanisch, 9 CP für Englisch)</p> <p>BS5 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 2“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, beziehungsweise 4 SWS, 1 AP, 10 CP für Französisch, Italienisch, Spanisch, 9 CP für Englisch)</p> <p>BS6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP, entfällt für Französisch, Italienisch, Spanisch, 6 CP für Englisch)</p> <p>AP1: Es werden 2 AP in den Modulen BCL2 bis BCL5 absolviert. Hierzu wird in zwei dieser Module jeweils ein zusätzliches thematisches Seminar mit AP gewählt, dass mit 10 CP bewertet wird.</p> <p>AP2: Die AP in BP3 kann alternativ in BP2 abgelegt werden.</p> <p>Modulabschlussprüfungen In allen Modulen außer BG, einem der beiden Module BP2 und BP3 und zwei der vier Module BCL2, BCL3, BCL4 und BCL5 müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.</p>
--	--

Die Modulabschlussprüfungen der Basismodule BB1, BB2, BB3 sowie der Sprachmodule BS1 und BS4 für Französisch, Italienisch und Spanisch können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.

(a) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“:
je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BA1, BA2, BA3, BS1, BS2, BS3, BS4, BS5,
1 AP in BS6 falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird,
1 AP in dem Modul BSG1, BSG2, BSG3 oder BSG4.
Dazu Modul BG ohne AP.

(b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“:
je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BA1, BA2, BA3, BS1, BS2, BS3, BP1,
1 AP im Modul BP2 oder BP3
1 AP in dem Modul BSG1, BSG2, BSG3 oder BSG4.
Dazu Modul BG und eines der beiden Module BP2 oder BP3 ohne AP.

(c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Psycholinguistik“:
je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BA1, BA2, BA3, BS1, BS2, BS3, BPL1, BPL2
1 AP in dem Modul gewählten Modul BSG1, BSG3 oder BSG4.
Dazu Modul BG ohne AP.

(d) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“:
je 1 AP in den Modulen BB1, BB2, BB3, BAK, BCL1, I, BS4, BS5,
2 AP aus den Modulen BCL2, BCL3, BCL4, BCL5,
1 AP in BS6 falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird.
Dazu Module BG und BCPL ohne AP.

Die Wahl des Schwerpunktes erfolgt mit der Anmeldung zur ersten schwerpunktspezifischen Modulabschlussprüfung. Der Schwerpunkt kann einmal gewechselt werden, solange noch keine Modulabschlussprüfung endgültig ‚nicht bestanden‘ ist. Über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen entscheidet der oder die Studiengangsbeauftragte.

	<p>Die Wahl der großen Fremdsprache erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung. Die große Fremdsprache kann einmal gewechselt werden. Fehlversuche in Modulabschlussprüfungen werden dabei übernommen.</p> <p>Die Wahl der kleinen Fremdsprache erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung. Die kleine Fremdsprache kann einmal gewechselt werden. Fehlversuche in Modulabschlussprüfungen werden dabei übernommen.</p>
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	<p>a) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul BA1 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BB1,</p> <p>b) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul BA2 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BB2,</p> <p>c) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul BA3 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BB3,</p> <p>d) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen BSG1, BSG2, BSG3, BSG4, BAK, BCL1, BCL2, BCL3, BCL4, BCL5, BS3 und BS3E die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule BB1, BB2 und BB3,</p> <p>e) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen BCL2, BCL3, BCL4 und BCL5 die bestandene Abschlussprüfung im Aufbaumodul BCL1</p> <p>f) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen BS2E und BS3E die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BS1E.</p> <p>g) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen BS5E und BS6E die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul BS4E.</p>
Besonderheiten	-
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Bachelorarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	-
Auslandsaufenthalt	-
Exkursion	-
Praktikum	-

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Summe: 5 Module, 3 AP, 10 Veranstaltungen, 22 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

BB1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Phonetik		Pnr. 1101	2 CP	2 SWS
Übung zur Einführung in die Phonetik (Methoden)		Pnr. 1102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Phonetik) (Klausur)	Pnr. 1110		2 CP	
BB2 Basismodul „Morphologie und Syntax“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Morphologie		Pnr. 1201	2 CP	2 SWS
Übung zur Einführung in die Morphologie		Pnr. 1202	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Morphologie) (Klausur)	Pnr. 1210		2 CP	
BB3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“	1 AP	3 BN	6 CP	6 SWS
Vorlesung Einführung in die Logik		Pnr. 1301	2 CP	2 SWS
Übung zur Logik		Pnr. 1302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Methodenkurs Logik) (Klausur)	Pnr. 1330		2 CP	2 SWS
BG „Grundkurs Linguistik“		2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Linguistik		Pnr. 1401	3 CP	2 SWS
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten		Pnr. 1402	3 CP	2 SWS
BS1 Basismodul „Große Fremdsprache 1“		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3101	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3102	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	

2. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Summe: 4 Module, 4 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

BB1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Phonologie		Pnr. 1103	2 CP	2 SWS
Übung zur Einführung in die Phonologie (Methoden)		Pnr. 1104	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Phonologie) (Klausur)	Pnr. 1120		2 CP	
BB2 Basismodul „Morphologie und Syntax“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Syntax		Pnr. 1203	2 CP	2 SWS
Übung zur Einführung in die Syntax		Pnr. 1204	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Syntax) (Klausur)	Pnr. 1220		2 CP	
BB3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Semantik		Pnr. 1303	2 CP	2 SWS
Vorlesung Einführung in die Pragmatik		Pnr. 1304	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Einführung in die Semantik) (Klausur)	Pnr. 1310		1 CP	
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Einführung in die Pragmatik) (Klausur)	Pnr. 1320		1 CP	
BS1 Basismodul „Große Fremdsprache 1“	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3103	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3104	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3110		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	

3. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Summe: 4 Module, 2 AP, 7 Veranstaltungen, 14 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

BA1 Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie“	1 AP	2 BN	12 CP	4 SWS
Aufbauseminar Phonetik oder Phonologie		Pnr. 1601	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Phonetik oder Phonologie		Pnr. 1602	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1620		8 CP	
BA2 Aufbaumodul „Morphologie und Syntax“		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Morphologie oder Syntax		Pnr. 1701	2 CP	2 SWS
BS2 Aufbaumodul „Große Fremdsprache 2“		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3201	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3202	2 CP	2 SWS
BS4 Basismodul „Kleine Fremdsprache 1“	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4101	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Fächer)	Pnr. 4110		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	

4. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Summe: 3 Module, 3 AP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

BA2 Aufbaumodul „Morphologie und Syntax“	1 AP	1 BN	10 CP	2 SWS
Aufbauseminar Morphologie oder Syntax		Pnr. 1702	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1720		8 CP	
BS2 Aufbaumodul „Große Fremdsprache 2“	1 AP	2 BN	10 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3201	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Französisch		Pnr. 3202	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3210		6 CP	
BS5 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 2“	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4201	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4202	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Fächer)	Pnr. 4210		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	

5. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Summe: 4 Module, 1 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 CP, davon 6 CP im FÜW

BA3 Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik“	1 AP	2 BN	12 CP	4 SWS
Aufbauseminar Semantik oder Pragmatik		Pnr. 1801	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Semantik oder Pragmatik		Pnr. 1802	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1820		8 CP	
BSG1 Aufbaumodul „Sprachliche Diversität“		3 BN	6 CP	6 SWS
Seminar Nichtindoeuropäische Sprache		Pnr. 2101	2 CP	2 SWS
Übung zum Strukturkurs		Pnr. 2102	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Sprachliche Diversität		Pnr. 2104	2 CP	2 SWS
BS3 Aufbaumodul „Große Fremdsprache: Linguistik“		1 BN	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Linguistik der für die Module S2 gewählten Sprache		Pnr. 3301	2 CP	2 SWS
BS6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4301	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4302	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			6 CP	

6. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen

Summe: 3 Module, Bachelorarbeit, 3 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 CP, davon 0 CP im FÜW

BSG1 Aufbaumodul „Sprachliche Diversität“	1 AP	1 BN	8 CP	2 SWS
Aufbauseminar Sprachliche Diversität		Pnr. 2105	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2120		6 CP	
BS3 Aufbaumodul „Große Fremdsprache: Linguistik“	1 AP	1 BN	6 CP	2 SWS
Aufbauseminar Linguistik der für die Module S2 gewählten Sprache		Pnr. 3302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3320		4 CP	
BS6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“	1 AP	2 BN	4 CP	4 SWS
Aufbauseminar Linguistik Japanisch		Pnr. 4303	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Linguistik Japanisch		Pnr. 4304	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Fächer)	Pnr. 4310		0 CP	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	

Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Summe: 5 Module, 1 AP, 10 Veranstaltungen, 26 SWS, 30 CP, davon 0 CP im FÜW

BB1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“	1 AP	1 BN	4 CP	2 SWS
Vorlesung Einführung in die Phonetik		Pnr. 1101	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Phonetik) (Klausur)	Pnr. 1110		2 CP	
BB2 Basismodul „Morphologie und Syntax“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Morphologie		Pnr. 1201	2 CP	2 SWS
Übung zur Einführung in die Morphologie		Pnr. 1202	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Morphologie) (Klausur)	Pnr. 1210		2 CP	
BB3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“	1 AP	2 BN	6 CP	6 SWS
Vorlesung Einführung in die Logik		Pnr. 1301	2 CP	2 SWS
Übung zur Logik		Pnr. 1302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Methodenkurs Logik) (Klausur)	Pnr. 1330		2 CP	2 SWS
BG „Grundkurs Linguistik“		2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Linguistik		Pnr. 1401	3 CP	2 SWS
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten		Pnr. 1402	3 CP	2 SWS
BCLP Propädeutikum der Computerlinguistik		2 BN	8 CP	8 SWS
Vorlesung Mathematische Grundlagen		Pnr. 5301	4 CP	4 SWS
Übung CL-Programmierung 1: Python		Pnr. 5302	4 CP	4 SWS

2. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Summe: 4 Module, 4 AP, 7 Veranstaltungen, 18 SWS, 30 CP, davon 2 CP im FÜW

BB1 Basismodul „Phonetik und Phonologie“	1 AP	1 BN	4 CP	2 SWS
Vorlesung Einführung in die Phonologie		Pnr. 1103	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Phonologie) (Klausur)	Pnr. 1120		2 CP	
BB2 Basismodul „Morphologie und Syntax“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Syntax		Pnr. 1203	2 CP	2 SWS
Übung zur Einführung in die Syntax		Pnr. 1204	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Syntax) (Klausur)	Pnr. 1220		2 CP	
BB3 Basismodul „Semantik und Pragmatik“	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die Semantik		Pnr. 1303	2 CP	2 SWS
Vorlesung Einführung in die Pragmatik		Pnr. 1304	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Einführung in die Semantik) (Klausur)	Pnr. 1310		1 CP	
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Einführung in die Pragmatik) (Klausur)	Pnr. 1320		1 CP	
BCL1 Aufbaumodul „Grundwissen Computerlinguistik“	1 AP	2 BN	12 CP	8 SWS
Seminar Einführung in die Computerlinguistik		Pnr. 5401	4 CP	4 SWS
Seminar Grammatikformalismen		Pnr. 5402	4 CP	4 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5410		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			2 CP	

3. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Summe: 4 Module, 2 AP, 7 Veranstaltungen, 20 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

BCL2 Aufbaumodul „Quantitative Methoden“		1 BN	4 CP	4 SWS
Seminar Grundlagen: Quantitative Methoden		Pnr. 5503	4 CP	4 SWS
BCL3 Aufbaumodul „Mathematische Linguistik“		1 BN	4 CP	4 SWS
Seminar Automatentheorie und formale Sprachen		Pnr. 5601	4 CP	4 SWS
I „Informatik“	1 AP	3 BN	10 CP	8 SWS
Vorlesung „Programmierung“		Pnr. 5201	0 CP	4 SWS
Übung zur Vorlesung „Programmierung“		Pnr. 5202	0 CP	2 SWS
Übung Praktische Übung zur Vorlesung „Programmierung“		Pnr. 5203	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5210		10 CP	
BS4 Basismodul „Kleine Fremdsprache 1“	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4101	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Fächer)	Pnr. 4110		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	

4. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Summe: 4 Module, 1 AP, 7 Veranstaltungen, 22 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

BCL2 Aufbaumodul „Quantitative Methoden“		2 BN	6 CP	6 SWS
Seminar Grundlagen: linguistische Ressourcen		Pnr. 5501	2 CP	2 SWS
Seminar Computerlinguistische Programmierung 2: Statistische Verfahren		Pnr. 5502	4 CP	4 SWS
BCL4 „Computationelle Semantik“		2 BN	8 CP	8 SWS
Seminar Grundlagen: Computationelle Semantik		Pnr. 5701	4 CP	4 SWS
Übung Computerlinguistische Programmierung 3		Pnr. 5702	4 CP	4 SWS
BCL 5 „Morphologische und Syntaktische Sprachverarbeitung“		1 BN	4 CP	4 SWS
Seminar Parsing		Pnr. 5801	4 CP	4 SWS
BS5 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 2“	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Japanisch		Pnr. 4201	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Japanisch		Pnr. 4202	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Fächer)	Pnr. 4210		4 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	8

5. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Summe: 3 Module, 2 AP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

BCL2 Aufbaumodul „Quantitative Methoden“	1 AP	1 BN	10 CP	4 SWS
Seminar Thematisches Seminar: Quantitative Methoden		Pnr. 5504	4 CP	4 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 5220		6 CP	
BAK Aufbaumodul „Linguistische Kernbereiche“	1 AP	3 BN	12 CP	4 SWS
Aufbauseminar Phonetik oder Phonologie		Pnr. 5101	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Morphologie oder Syntax		Pnr. 5102	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Semantik oder Pragmatik		Pnr. 5103	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 5130		6 CP	
BS6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“		2 BN	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4301	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Sprachpraxis Japanisch		Pnr. 4302	2 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	

6. Semester Bachelor Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Summe: 2 Module, Bachelorarbeit, 2 AP, 3 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 CP, davon 4 CP im FÜW

BCL3 Aufbaumodul „Mathematische Linguistik“	1 AP	1 BN	10 CP	4 SWS
Seminar Thematisches Seminar: Mathematische Linguistik		Pnr. 5604	4 CP	4 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 5620		6 CP	
BS6 Aufbaumodul „Kleine Fremdsprache 3“	1 AP	2 BN	4 CP	4 SWS
Aufbauseminar Linguistik Japanisch		Pnr. 4303	2 CP	2 SWS
Aufbauseminar Linguistik Japanisch		Pnr. 4304	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden Fächer)	Pnr. 4310		0 CP	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich (FÜW)			4 CP	

(13) Der fächerspezifische Anhang für den integrierten Studiengang Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Integrierter Studiengang	Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 CP
Notwendige Vorkenntnisse	Englisch auf Sprachniveau B2.
Propädeutikum im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich	-
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	Es müssen Module im Umfang von 162 CP erfolgreich abgeschlossen werden. Die genaue Anzahl der CP pro Modul richtet sich nach den CP im Modulhandbuch. Die Anzahl der Abschlussprüfungen ist aufgrund der Wahl- und Differenzierungsmöglichkeiten variabel und liegt zwischen mindestens 13 und maximal 19 (siehe Auflistung der möglichen Module im Anhang) zuzüglich des Moduls „Abschlussforum“.
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	Im Pflichtbereich des Studiengangs sind die in den folgenden Abschnitten benannten Module vorgesehen und mit folgenden Abschlussprüfungen belegt.
Pflichtbereich	Im Pflichtbereich sind insgesamt 48 CP zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Modul „Phänomene der Transkulturalität“: Portfolio oder Hausarbeit 6 CP • Modul „Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“: Mündliche Prüfung, 8 CP (als Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung ist eine Mappe von insgesamt 6 bis 8 dokumentierten schriftlichen Einzelleistungen aus beiden Veranstaltungen des Moduls erforderlich) • Modul: „Theorien der Transkulturalität“: Mündliche Prüfung 6 CP

	<ul style="list-style-type: none"> • Modul „Forum Transkulturalität“: Studienarbeit 10 CP • Modul „Abschlussforum“: mit Bachelorarbeit als AP 18 CP.
Wahlpflichtbereich Fachmethodiken	<p>Zwei der drei folgenden Fachmethodiken sind zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul „Propädeutikum: Logik“(Klausur) 9 CP • Modul „Methoden der Sozialwissenschaften“ (Klausur) 9 CP • Modul Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft“ (Klausur oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Mündliche Prüfung) 12 CP. <p>In den Fachmethodiken sind somit je nach Wahl zwischen 18 und 21 CP zu erbringen.</p>
Wahlpflichtbereich Sprachen	<p>In dem sprachlichen Wahlpflichtbereich werden folgende acht Sprachen angeboten. Für den erfolgreichen Abschluss sind mindestens zwei Sprachmodule (mit AP) zu absolvieren. Es wird zwischen Wahlmöglichkeiten mit einer und zwei Sprachen aufgrund ihrer Komplexität und der vorhandenen Vorkenntnisse unterschieden. Werden folgende Sprachen gewählt, sind zwei Sprachen mit jeweils einem Modul zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsch 10 CP • Englisch 11 CP • Französisch 8 bis12 CP • Italienisch 8 bis12 CP • Spanisch 8 bis 12 CP <p>Werden folgende Sprachen gewählt, ist nur eine Sprache mit zwei Modulen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hebräisch 24 CP (zwei Module) • Japanisch 28 CP (zwei Module) • Jiddisch 20 CP (zwei Module) <p>Im sprachlichen Wahlpflichtbereich sind somit zwischen 16 und 28 CP zu erbringen.</p>
Wahlpflichtbereich „Berufsorientierung“ und „Mobilitätsfenster“	<p>Das 5. Semester des Studiengangs steht mit den Wahlpflichtmodulen „Berufsorientierung“ und „Mobilitätsfenster“ zur gezielten Berufsorientierung durch Praktika und/oder zur Vertiefung der transkulturellen Kompetenzen durch ein Auslandssemester zur Verfügung.</p> <p>Mindestens eines der beiden Module muss gewählt werden. Es ist auch möglich, beide Module zu absolvieren. In beiden Modulen können zusammengenommen nicht mehr als 30 CP erbracht werden.</p>

Praktikum	Ein mindestens vierwöchiges Praktikum wird dringend empfohlen und ist innerhalb des Moduls „Berufsorientierung“ geregelt mit 5 CP anrechenbar. Praktika sind in diesem Modul insgesamt nach individueller Vereinbarung bis zu einer Höhe von maximal 30 CP anrechenbar. Erfolgt im Rahmen des Moduls „Mobilitätsfenster“ keine im Ausland erworbene Studien- und/oder Berufsorientierungsleistung, die mit mindestens 5 CP angerechnet werden kann, wird ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Vollzeit (mindestens 150 h = 5 CP) im Rahmen des Moduls „Berufsorientierung“ verpflichtend. Für den Studiengang wird eine Praktikumsordnung nach § 13 (5) erlassen, die alles Weitere regelt.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsstudium/-aufenthalt im fünften Studiensemester wird dringend empfohlen. Dabei erbrachte Studienleistungen von mindestens 5 CP bis zu höchstens 30 CP werden innerhalb des Moduls „Mobilitätsfenster“ geregelt angerechnet.
Wahlbereich	Im Wahlbereich müssen Leistungen im Umfang von 74 CP bis 111 CP (je nach Fach- und Modulwahl) erbracht werden. Die Auswahlliste der hierfür nutzbaren Module ist als Anhang beigefügt.
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich wird nur notwendig, wenn die durch die Modulwahl des/der Studierenden erzielte Kreditpunktzahl nach Erbringung aller geforderten Leistungen des Studiengangs weniger als 180 CP, aber mehr als 171 CP beträgt und der Abschluss eines anderen die erzielte Kreditpunktzahl auf 180 steigernden Moduls im Rahmen des Wahlbereichs des Studiums als nicht sinnvoll möglich erscheint. Es können ab dem 1. Studiensemester erbrachte Studienleistungen nach freier Wahl bis zu einem maximalen Umfang von 8 CP (entsprechend maximal 8 SWS) angerechnet werden.
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Für folgende Module des Pflichtbereichs des Studiums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig: <ul style="list-style-type: none"> • Modul „Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“: Als Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung ist eine Mappe von insgesamt 6 bis 8 dokumentierten schriftlichen Einzelleistungen aus beiden Veranstaltungen des Moduls erforderlich. <p>In folgenden Modulen müssen die Abschlussprüfungen bestanden sein, bevor die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul „Phänomene der Transkulturalität“ • Modul „Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ • Modul „Theorien der Transkulturalität“ • Modul „Forum Transkulturalität“

Besonderheiten	Wenn Module der beteiligten Fächer, die im Rahmen des Wahl- oder Wahlpflichtbereichs des Studiums gewählt werden, Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung des jeweiligen Moduls vorsehen, bleiben diese Anforderungen bestehen. Das gilt insbesondere für Sprachmodule.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Bachelorarbeit: dreifach Module des Pflichtbereichs TKU: zweifach Module des Wahlpflichtbereichs TKU: einfach Module des Wahlbereichs TKU: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Wenn Module der beteiligten Fächer, die im Rahmen des Wahl- oder Wahlpflichtbereichs des Studiums gewählt werden, eine andere Prüfungssprache als die deutsche vorsehen, bleiben diese Anforderungen bestehen.
Exkursion	Exkursionen sind nicht zwingend vorgesehen, können aber für manche Differenzierungen notwendig sein und werden in diesen Fällen je nach Vorgabe der Fächer entweder als Nachweise der aktiven Teilnahme oder im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich geregelt anerkannt.

Wahlbereich B. A. Transkulturalität

Aus den am Querschnittsstudiengang beteiligten Fächern der Philosophischen Fakultät können die nachfolgend aufgeführten Module für den Wahlbereich des B. A. Transkulturalität gewählt werden. Dabei ist in der Mehrzahl der Fächer der konsekutive Aufbau der Studiengänge zu achten. Auskunft über die spezifischen Voraussetzungen für jedes Modul gibt das Modulhandbuch; Hinweise über Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung enthält auch die nachfolgende Übersicht.

Abkürzungen:

Wahlpflicht = WP

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Lehrveranstaltungen = LV

Semesterwochenstunden = SWS

Modulabschlussprüfung = AP

Anglistik und Amerikanistik				
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung				
Der Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik ist konsekutiv aufgebaut; d. h. für die Belegung eines Vertiefungsmoduls muss die Abschlussprüfung im jeweiligen Basismodul in den Bereichen Literatur- oder Sprachwissenschaft bestanden sein und analog für das Aufbaumodul im jeweiligen Vertiefungsmodul.				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	Basismodul 1: Ältere Anglistik (Portfolio, Mündliche Prüfung, Klausur)	6 CP	2 LV	4 SWS

	Basismodul 2: Sprachwissenschaft (Klausur)	6 CP	2 LV	4 SWS
	Basismodul 3: Literaturwissenschaft (Klausur)	6 CP	1 LV	4 SWS
WP Sprache B	Sprachpraxis L: For Minors (Klausur)	11 CP	3 LV	6 SWS
	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft Entwicklung (Mündliche Prüfung, Klausur) (Voraussetzung: bestandene AP Basismodul 1)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft Struktur (Mündliche Prüfung, Klausur) (Voraussetzung: bestandene AP Basismodul 2)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul: Literaturwissenschaft (Hausarbeit, Mündliche Prüfung, Studienarbeit) (Voraussetzung: Bestandene AP Basismodul 3)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul: Literaturwissenschaft: Mittelalterliche Literatur (Hausarbeit, Mündliche Prüfung, Studienarbeit) (Voraussetzung: bestandene AP Basismodul 1 oder 3)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft (Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit, Studienarbeit) (Voraussetzung: bestandene AP Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Entwicklung oder Struktur)	10 CP	2 LV	6 SWS
	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft (inklusive Mittelalterliche Literatur) (Hausarbeit, Mündliche Prüfung, Studienarbeit) (Voraussetzung: bestandene AP Vertiefungsmodul Literaturwissenschaften oder Mittelalterliche Literatur)	10 CP	2 LV	6 SWS
	Aufbaumodul: Literaturwissenschaft (ohne)	5 CP	2 LV	6 SWS
	Aufbaumodul: Sprachwissenschaft (ohne)	5 CP	2 LV	6 SWS

Germanistik				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
Variante 1: Studiert werden drei Einführungsmodul und ein Aufbaumodul, die BA-Arbeit wird zu einem germanistischen Thema angefertigt und von einer/-m Dozierenden des Instituts für Germanistik betreut.				
WP Sprache B	Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Einführungsmodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS

	Einführungsmodul: Germanistische Mediävistik (Klausur, Hausarbeit)	10 CP	3 LV	6 SWS
	TKU-GER Aufbaumodul (Hausarbeit)	12 CP	4 LV	8 SWS
	Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft (Klausur)	12 CP		
Variante 2: Studiert wird das Ergänzungsfach Germanistik				
WP Sprache B	Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Einführungsmodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Einführungsmodul: Germanistische Mediävistik (Klausur, Hausarbeit)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Vertiefungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft (Klausur)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hausarbeit, Studienarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul: Germanistische Mediävistik (Hausarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS

Geschichte				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	Basismodul: Neuzeit und Osteuropa (benotete Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Aufbaumodul: Neuzeit und Osteuropa (Hausarbeit, Studienarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Orientierungsmodul 2 (Mündliche Prüfung)	6 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul 1 (Hausarbeit, Studienarbeit)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Vertiefungsmodul 2 (Hausarbeit, Studienarbeit)	10 CP	3 LV	6 SWS

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
WP Sprache A	Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Basismodul 2: Einführung in die Jiddistik (Hausarbeit)	12 CP	3 LV	6 SWS
WP Sprache A	Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
	Aufbaumodul (Hausarbeit)	12 CP	3 LV	6 SWS

Jüdische Studien				
Besonderheiten: Basismodule der Jüdischen Studien können wahlweise im 1., 2. oder 3. Jahr belegt werden (Modulbeginn im Wintersemester). Aufbaumodule der Jüdischen Studien können belegt werden, wenn alle Basismodule der Jüdischen Studien abgeschlossen sind.				
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung Die Abschlussprüfungen aller drei Basismodule der Jüdischen Studien müssen bestanden sein, ehe die Aufbaumodule belegt werden können.				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum (1. Studienjahr) (Mündliche Prüfung)	6 CP	4 LV	4 SWS
WP Sprache A	Basismodul B: Bibelhebräisch (1. Studienjahr) (Klausur)	10 CP	2 LV	4 SWS
WP Sprache A	Basismodul C: Modernhebräisch (2. Studienjahr) (Klausur)	14 CP	4 LV	8 SWS
	Aufbaumodul 0: Mischna-Hebräisch - mittelalterliches Hebräisch (Klausur)	12 CP	4 LV	8 SWS
	Aufbaumodul A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart (Klausur)	12 CP	3 LV	6 SWS
	Aufbaumodul B: Mehrheitskultur, Minderheitskultur (Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	3 LV	6 SWS
	Aufbaumodul C: Tradition und Wandel im Judentum (Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	3 LV	6 SWS

Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt (Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	3 LV	6 SWS
Aufbaumodul E: Israel – Staat und Gesellschaft (Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	3 LV	6 SWS

Klassische Philologie				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	TKU-ANT Antike Grundlagen der europäischen Kultur (ohne Abschlussprüfung)	5 CP	2 LV	4 SWS
	TKU-ANT Antike Grundlagen der europäischen Kultur (Klausur, HS, Mündliche Prüfung, Studienarbeit)	9 CP	2 LV	4 SWS

Kunstgeschichte				
Besonderheiten:				
<p>Aufgrund variabler Kombinationsmöglichkeiten ergeben die drei Basismodule 1 bis 3 der Kunstgeschichte zusammen bis zu 39 CP, wobei verschiedene Kombinationen von 7/9/14/16 CP möglich sind, je nachdem, welche Bestandteile welchem Modul zugeschlagen werden. Eines der drei Basismodule 1 bis 3 kann mit nur 7 CP oder 9 CP und einer Prüfung abgeschlossen werden. Falls darüber hinaus ein oder zwei weitere dieser Basismodule studiert werden, sollen diese mit jeweils 14 CP oder 16 CP und zwei Prüfungen absolviert werden, von denen mindestens eine Prüfung aus einer Hausarbeit oder Studienarbeit bestehen muss. Jede der Prüfungen muss jeweils für sich bestanden werden.</p>				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	Basismodul 1: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Spätantike und Mittelalter (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Studienarbeit, (e-) Portfolio)	7/9/14/16 CP	3 LV	6 SWS
	Basismodul 2: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Renaissance bis frühe Moderne (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Studienarbeit, (e-) Portfolio)	7/9/14/16 CP	3 LV	6 SWS

Basismodul 3: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Moderne bis Gegenwart (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung Studienarbeit, (e-) Portfolio)	7/9/14/16 CP	3 LV	6 SWS
Basismodul 4: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien (ohne Abschlussprüfung)	5 CP	2 LV	5 SWS
Aufbaumodul 2: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 2 (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Studienarbeit)	10 CP	2 LV	4 SWS

Medien- und Kulturwissenschaft				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
WP Methodik	TKU-MK Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft (Portfolio)	12 CP	2+2 LV	4+4 SWS
	TKU-MK Vergleichende und interkulturelle Medienkulturwissenschaft (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Studienarbeit)	15 CP	4 LV	8 SWS
	TKU-MK Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Studienarbeit)	11 CP	2 LV	4 SWS
	TKU-MK Vertiefende Aspekte der Medien- und Kulturwissenschaft (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Studienarbeit)	15 CP	4 LV	8 SWS

Modernes Japan

Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung

Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus.

Die Zulassung zur AP-MRG setzt die aktive Teilnahme an allen Kursen des Moduls voraus („Einführung in die japanische Geschichte“; „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“).

Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt mindestens einen zum Modul zugehörigen Beteiligungsnachweis und die bestandenen AP des Sprachmoduls 1 (SM1) sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) voraus.

Zu den Abschlussprüfungen in den Sprachmodulen 1 bis 2 gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die Prüfungskommission des Instituts für Modernes Japan gestellt und von dieser genehmigt wurde.

Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) (Klausur)	10 CP	3 LV	6 SWS
WP Sprache A	Sprachmodul 1 (SM1) (Klausur)	14 CP	3 LV	10 SWS
WP Sprache A	Sprachmodul 2 (SM2) (Klausur)	14 CP	3 LV	10 SWS
	Sozialwissenschaftliches Themenmodul (Mündliche Prüfung, Hausarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Kulturwissenschaftliches Themenmodul (Mündliche Prüfung, Hausarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS

Philosophie				
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung				
Das Bestehen der Abschlussprüfung des Basismoduls Ethik ist Voraussetzung für die Belegung des Basismoduls Philosophie und Kultur und das Bestehen der Abschlussprüfung des Basismoduls Philosophie und Kultur ist die Voraussetzung für die Belegung des entsprechenden Aufbaumoduls.				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
WP Methodik	Propädeutikum: Logik (Klausur)	9 CP	2 LV	4 SWS
	TKU-PHI Basismodul Ethik (Klausur)	8 CP	2 LV	4 SWS
	TKU-PHI Basismodul Philosophie und Kultur (Mündliche Prüfung, Klausur)	8 CP	3 LV	6 SWS
	TKU-PHI Aufbaumodul Philosophie und Kultur (Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	2 LV	4 SWS

Romanistik				
Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung				
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Vertiefungsmodul Sprachpraxis ist das Bestehen der AP des Basismoduls Sprachpraxis.				
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Aufbaumodul Sprachpraxis ist das Bestehen der AP des Vertiefungsmoduls Sprachpraxis.				
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein wissenschaftliches Vertiefungsmodul ist der Abschluss des entsprechenden Basismoduls. (Auf Wunsch und nach vorheriger Absprache besteht für die Belegung der Seminare in den wissenschaftlichen Vertiefungsmodulen die Möglichkeit, die vorausgesetzten romanistischen wissenschaftlichen Basismodule durch entsprechende germanistische oder anglistische Basismodule zu ersetzen. Über die Anerkennung fachfremder Basismodule entscheidet der Dozent beziehungsweise die Dozentin zu Beginn des betreffenden Seminars des Vertiefungsmoduls.)				
Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein wissenschaftliches Aufbaumodul ist das Bestehen der AP des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls.				
Voraussetzung für die Anmeldung zur AP im Optionsmodul Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft ist der Nachweis mind. einer erfolgreich absolvierten AP in romanistischer, germanistischer oder anglistischer Sprachwissenschaft.				
Voraussetzung für die Anmeldung zur AP im Optionsmodul Mediale Kommunikation ist der Nachweis einer erfolgreich absolvierten AP in romanistischer, germanistischer oder anglistischer Sprach-/oder Literaturwissenschaft.				
Die Modulabschlussprüfungen der Optionsmodule Sprache A und Sprache B sowie der Basis- und Vertiefungsmodule Sprachpraxis können in Teilelementen durchgeführt werden. Jedes Teilelement muss mit ausreichend (4,0) oder besser bestanden werden.				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS

WP Sprache B	Optionsmodul Sprache A (Anfänger) (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) [Einstieg ohne Vorkenntnisse möglich] (Klausur)	12 CP	2 LV	8 SWS
WP Sprache B	Optionsmodul Sprache B (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) (Klausur)	12 CP	3 LV	8 SWS
WP Sprache B	Basismodul Sprachpraxis (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) [Voraussetzung: Einstufungstest] (Klausur)	12 CP	4 LV	8 SWS
WP Sprache B	Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) (Klausur)	8 CP	2 LV	4 SWS
WP Sprache B	Aufbaumodul Sprachpraxis (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) (Klausur)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Basismodul Romanistische Literaturwissenschaft (Klausur)	7 CP	2 LV	4 SWS
	Basismodul Romanistische Sprachwissenschaft (Klausur)	7 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul Romanistische Sprachwissenschaft (Hausarbeit, Studienarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Vertiefungsmodul Romanistische Literaturwissenschaft (Hausarbeit, Studienarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Optionsmodul ‚Transkulturelle Studien‘ (Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	2 LV	4 SWS
	Optionsmodul ‚Translation‘ (Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	2 LV	4 SWS
	Optionsmodul ‚Mediale Kommunikation‘ (Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	2 LV	4 SWS
	Optionsmodul ‚Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft‘ (Hausarbeit, Studienarbeit)	12 CP	2 LV	4 SWS
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Hausarbeit, Studienarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS
	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Hausarbeit, Studienarbeit)	8 CP	2 LV	4 SWS

Sozialwissenschaften				
<p>Module mit Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung Eine bestandene Abschlussprüfung entweder im Basismodul oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen. Besonderheiten: Wenn alle drei Themenmodule studiert werden gelten folgende Regeln: Eine Modulabschlussprüfung in den Themenmodulen muss in einem Aufbauseminar oder einer Vorlesung erfolgen. Zwei Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen müssen in Vertiefungsseminaren erfolgen. Mindestens eine Modulabschlussprüfung in den Themenmodulen muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.</p>				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
WP Methodik	Methoden der Sozialwissenschaften (Klausur)	9 CP	2 LV	4 SWS
	Basismodul Soziologie (Klausur)	12 CP	4 LV	8 SWS
	Themenmodul: Individuum und Gesellschaft (Mikrosoziologie) (Hausarbeit, Studienarbeit, Mündliche Prüfung, Klausur)	11 CP	3 LV	6 SWS
	Themenmodul: Systeme und Strukturen (Makrosoziologie) (Hausarbeit, Studienarbeit, Mündliche Prüfung, Klausur)	11 CP	3 LV	6 SWS
	Themenmodul: Bereiche und Prozesse (Spezielle Soziologien) (Hausarbeit, Studienarbeit, Mündliche Prüfung, Klausur)	11 CP	3 LV	6 SWS

Transkulturalität				
Wahl- Pflicht	Modulname	CP	LV	SWS
	TKU-Themenmodul Transkulturalität (Hausarbeit, Klausur, Mündliche Prüfung, Portfolio, Projektarbeit, Studienarbeit)	10 CP	3 LV	6 SWS

Exemplarische Studienverlaufspläne

Bachelor Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt

Bei dieser Darstellung handelt es sich um exemplarische Studienverlaufspläne, die nicht verpflichtend sind. Diese Pläne streben eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von Credit Points pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium

strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

Die nachfolgenden Studienverlaufspläne sind daher nur Beispiele für die Kombinationsmöglichkeiten, die mit bestimmten Schwerpunktsetzungen innerhalb des Studiums einhergehen können. Sie sind in keiner Weise verpflichtend. Die tatsächlichen Kombinationsmöglichkeiten sind weitaus vielfältiger, können hier aber nicht alle erfasst werden.

Abkürzungen im Studienverlaufsplän:

Modulabschlussprüfung = AP

Beteiligungsnachweis = BN

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Semesterwochenstunden = SWS

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich = FÜW

Prüfungsnummer = Pnr.

Beispiel 1: Studienverlauf mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt)
Summe: 7 Module, 6 AP, 18 Veranstaltungen, 36 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 3 Module, 3 AP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 20 CP

TKU - Phänomene der Transkulturalität	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Phänomene der Transkulturalität		Pnr. 1101	2 CP	2 SWS
Seminar Phänomene der Transkulturalität		Pnr. 1102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Hausarbeit)	Pnr. 2110		2 CP	
TKU - Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Seminar Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 1 (Propädeutikum)		Pnr. 1301	2 CP	2 SWS
Übung Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 2 (Digitales Arbeiten)		Pnr. 1302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		4 CP	
TKU – Theorien der Transkulturalität	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1201	0 CP	2 SWS
Seminar Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1202	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		6 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 3 Module, 3 AP, 10 Veranstaltungen, 20 SWS, 33 CP

Modul Methoden der Sozialwissenschaften	1 AP	2 BN	9 CP	4 SWS
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 1		Pnr. 5821	2 CP	2 SWS
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 2		Pnr. 5822	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5825		5 CP	
TKU – Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft	1 AP	4 BN	12 CP	8 SWS
Vorlesung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 1		Pnr. 2501	2 CP	2 SWS
Übung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 1		Pnr. 2502	2 CP	2 SWS
Vorlesung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 2		Pnr. 2503	2 CP	2 SWS
Übung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 2		Pnr. 2504	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2510		4 CP	
Basismodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	4 BN	12 CP	8 SWS
Sprachkurs Spanisch 1a		Pnr. 2911	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 1b		Pnr. 2912	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 2a		Pnr. 2913	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 2b		Pnr. 2914	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2915		4 CP	

Summe Wahlbereich: 1 Modul, 0 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 7 CP, davon 2 CP im FÜW

TKU-ANT Antike Grundlagen der europäischen Kultur		2 BN	5 CP	4 SWS
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie		Pnr. 4011	2 CP	2 SWS
Übung aus dem Bereich der Klassischen Philologie		Pnr. 4012	3 CP	2 SWS
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich			2 CP	

2. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt)
Summe 7 Module, 7 AP, 18 Veranstaltungen, 37 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 1 Modul, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 7 SWS, 10 CP

TKU – Forum Transkulturalität	1 AP	4 BN	10 CP	7 SWS
Seminar Anwendung transkultureller Theorien und Phänomene 1		Pnr. 1401	2 CP	2 SWS
Seminar Anwendung transkultureller Theorien und Phänomene 2		Pnr. 1402	2 CP	2 SWS
Vorlesung Diskussionsforum 1		Pnr. 1403	1 CP	1 SWS
Seminar Selbstmanagement		Pnr. 1404	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1410		3 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 1 Modul, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 11 CP

Sprachpraxis L: Language Skills (for minors) (Englisch)	1 AP	3 BN	11 CP	6 SWS
Übung Part 1: Grammar		Pnr. 3151	3 CP	2 SWS
Übung Part 2: Writing		Pnr. 3152	3 CP	2 SWS
Übung Presentations		Pnr. 3153	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3155		3 CP	

Summe Wahlbereich: 5 Module, 5 AP, 11 Veranstaltungen, 22 SWS, 39 CP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Texttransfer 1		Pnr. 2921	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Texttransfer 2		Pnr. 2922	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2925		4 CP	
Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Sprachkurs Interkulturelle Kommunikation		Pnr. 2931	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Textproduktion in Themen- und Berufsfeldern		Pnr. 2932	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2935		4 CP	
Basismodul Romanistische Sprachwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 3011	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung in das Studium der spanischen Sprachwissenschaft		Pnr. 3014	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3015		3 CP	
Basismodul 1: Ältere Anglistik	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Basisseminar Part 1: Elementary		Pnr. 3111	2 CP	2 SWS
Basisseminar Part 2: Advanced		Pnr. 3112	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Portfolio)	Pnr. 3116		2 CP	
TKU-GES Basismodul Neuzeit und Osteuropa	1 AP	3 BN	10 CP	6 SWS
Vorlesung Einführungsvorlesung Neuzeit		Pnr. 3521	0 CP	2 SWS
Basisseminar Neuzeit		Pnr. 3522	0 CP	2 SWS
Vorlesung Einführungsvorlesung Osteuropa		Pnr. 3523	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3525		10 CP	

3. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt)
 Summe: 3 Module, Bachelorarbeit, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 21 bis 26 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 1 Modul, Bachelorarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 18 CP

TKU – Abschlussforum		1 BN	18 CP	2 SWS
Vorlesung Diskussionsforum 2		Pnr. 5901	6 CP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 1 Modul, 15-20 SWS, 30 CP

TKU – Mobilitätsfenster (Auslandssemester)			30 CP	15 bis 20 SWS
Studienleistungen aus dem Ausland		Pnr. 16xx	30 CP	15 bis 20 SWS

Summe Wahlbereich: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 22 SWS, 39 CP

Optionsmodul: Transkulturelle Studien (Romanistik)	1 AP	2 BN	12 CP	4 SWS
Seminar Einführung		Pnr. 2981	4 CP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 2982	4 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2985		4 CP	

Beispiel 2: Studienverlauf mit medien- und kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf mit medien- und kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt)

Summe: 7 Module, 8 AP, 18 Veranstaltungen, 36 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 3 Module, 3 AP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 20 CP

TKU - Phänomene der Transkulturalität	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Phänomene der Transkulturalität		Pnr. 1101	2 CP	2 SWS
Seminar Phänomene der Transkulturalität		Pnr. 1102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Hausarbeit)	Pnr. 2110		2 CP	
TKU - Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Seminar Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 1 (Propädeutikum)		Pnr. 1301	2 CP	2 SWS
Übung Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 2 (Digitales Arbeiten)		Pnr. 1302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		4 CP	
TKU – Theorien der Transkulturalität	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1201	0 CP	2 SWS
Seminar Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1202	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		6 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 3 Module, 4 AP, 10 Veranstaltungen, 20 SWS, 33 CP

TKU – Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft	1 AP	4 BN	12 CP	8 SWS
Vorlesung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 1		Pnr. 2501	2 CP	2 SWS
Übung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 1		Pnr. 2502	2 CP	2 SWS
Vorlesung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 2		Pnr. 2503	2 CP	2 SWS
Übung Einführung in die Medien- und Kulturwissenschaft 2		Pnr. 2504	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2510		4 CP	
Philosophie Propädeutikum: Logik	1 AP	4 BN	9 CP	4 SWS
Seminar Logik		Pnr. 4521	3 CP	2 SWS
Übung Logik		Pnr. 4522	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4525		4 CP	
Basismodul Sprachpraxis Französisch	1 AP	4 BN	12 CP	8 SWS
Sprachkurs Französisch 1a		Pnr. 2711	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 1b		Pnr. 2712	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 2a		Pnr. 2713	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Französisch 2b		Pnr. 2714	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Französisch 1a/1b)	Pnr. 2716		2 CP	
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Französisch 2a/2b)	Pnr. 2717		2 CP	

Summe Wahlbereich: 1 Modul, 1 AP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 7 CP

Basismodul Romanistische Literaturwissenschaft	1 AP	2 BN	7 CP	4 SWS
Vorlesung Französische Literaturwissenschaft		Pnr. 3021	2 CP	2 SWS
Basisseminar Einführung in das Studium der französischen Literaturwissenschaft		Pnr. 3022	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3027		3 CP	

2. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf mit medien- und kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt)

Summe: 6 Module, 6 AP, 15 Veranstaltungen, 29 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 1 Modul, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 7 SWS, 10 CP

TKU – Forum Transkulturalität	1 AP	4 BN	10 CP	7 SWS
Seminar Anwendung transkultureller Theorien und Phänomene 1		Pnr. 1401	2 CP	2 SWS
Seminar Anwendung transkultureller Theorien und Phänomene 2		Pnr. 1402	2 CP	2 SWS
Vorlesung Diskussionsforum 1		Pnr. 1403	1 CP	1 SWS
Seminar Selbstmanagement		Pnr. 1404	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1410		3 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 1 Modul, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 CP

Einführungsmodul: Germanistische Sprachwissenschaft	1 AP	3 BN	10 CP	6 SWS
Vorlesung BEM1a Einführungsvorlesung		Pnr. 3311	2 CP	2 SWS
Seminar BEM1b Einführungsseminar 1		Pnr. 3312	2 CP	2 SWS
Seminar BEM1c Einführungsseminar 2		Pnr. 3313	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3315		4 CP	

Summe Wahlbereich: 4 Module, 4 AP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 40 CP

TKU-MKW Grundlagen der Medien- und Kulturwissenschaft	1 AP	2 BN	11 CP	4 SWS
Seminar Theorie/Geschichte audiovisueller Medien		Pnr. 2033	2 CP	2 SWS
Seminar Kommunikation und Ästhetik/Poetik		Pnr. 2034	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2035		7 CP	
TKU-MKW Vergleichende und interkulturelle Medienkulturwissenschaft	1 AP	4 BN	15 CP	8 SWS
Seminar Prozesse und Modelle der Interkulturalität		Pnr. 2301	2 CP	2 SWS
Seminar Kulturgeschichte/Kulturphilosophie		Pnr. 2302	2 CP	2 SWS
Seminar Medien und interkulturelle Wahrnehmung		Pnr. 2303	2 CP	2 SWS
Seminar Medien und Globalisierung		Pnr. 2304	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2310		7 CP	
Basismodul 3: Wissenschaftlich einführende kunstgeschichtliche Studien: Moderne bis Gegenwart	2 AP	2 BN	14 CP	4 SWS
Seminar zur Methoden- und Formenlehre der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 3931	2 CP	2 SWS
Basisseminar zur Kunst der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 3931	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung Seminar zur Methoden- und Formenlehre (Klausur)	Pnr. 3925		5 CP	
Modulabschlussprüfung Basisseminar (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3938		5 CP	

3. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf mit medien- und kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt)

Summe: 3 Module, Bachelorarbeit, 1 AP, 5 Veranstaltungen, 25 bis 30 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 1 Modul, Bachelorarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 18 CP

TKU – Abschlussforum		1 BN	18 CP	2 SWS
Vorlesung Diskussionsforum 2		Pnr. 5901	6 CP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 1 Modul, 15 bis 20 SWS, 30 CP

TKU – Mobilitätsfenster (Auslandssemester)			27 CP	15 bis 20 SWS
Studienleistungen aus dem Ausland		Pnr. 16xx	27 CP	15 bis 20 SWS

Summe Wahlbereich: 1 Modul, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 15 CP

TKU Vertiefende Aspekte der Medien- und Kulturwissenschaft	1 AP	4 BN	15 CP	8 SWS
Seminar Subjektivität		Pnr. 2401	2 CP	2 SWS
Seminar Geschlecht und Differenz		Pnr. 2402	2 CP	2 SWS
Seminar Medien und Alltag		Pnr. 2403	2 CP	2 SWS
Seminar Materialität und Information		Pnr. 2404	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 2410		7 CP	

Beispiel 3: Studienverlauf zum Übergang in einen Masterstudiengang (Geschichte)

1. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf zum Übergang in einen Masterstudiengang (Geschichte))

Summe: 8 Module, 8 AP, 20 Veranstaltungen, 34 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 3 Module, 3 AP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 20 CP

TKU - Phänomene der Transkulturalität	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Phänomene der Transkulturalität		Pnr. 1101	2 CP	2 SWS
Seminar Phänomene der Transkulturalität		Pnr. 1102	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Portfolio oder Hausarbeit)	Pnr. 2110		2 CP	
TKU - Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	1 AP	2 BN	8 CP	4 SWS
Seminar Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 1 (Propädeutikum)		Pnr. 1301	2 CP	2 SWS
Übung Methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens 2 (Digitales Arbeiten)		Pnr. 1302	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1310		4 CP	
TKU – Theorien der Transkulturalität	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1201	0 CP	2 SWS
Seminar Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1202	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		6 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 3 Module, 3 AP, 10 Veranstaltungen, 14 SWS, 28 CP

Modul Methoden der Sozialwissenschaften	1 AP	2 BN	9 CP	4 SWS
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 1		Pnr. 5821	2 CP	2 SWS
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 2		Pnr. 5822	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5825		5 CP	
Philosophie Propädeutikum: Logik	1 AP	4 BN	9 CP	4 SWS
Seminar Logik		Pnr. 4521	3 CP	2 SWS
Übung Logik		Pnr. 4522	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 4525		4 CP	
Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A	1 AP	4 BN	10 CP	6 SWS
Sprachkurs Jiddisch 1		Pnr. 5211	3 CP	2 SWS
Sprachkurs Konversations- und Lesekurs (Teil 1 im WiSe)		Pnr. 5212	1 CP	1 SWS
Sprachkurs Jiddisch 2		Pnr. 5213	3 CP	2 SWS
Sprachkurs Konversations- und Lesekurs (Teil 2 im SoSe)		Pnr. 5214	1 CP	1 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur im Sprachkurs Jiddisch 2)	Pnr. 5215		2 CP	

Summe Wahlbereich: 2 Module, 2 AP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 12 CP

Basismodul 1: Ältere Anglistik	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Basisseminar Part 1: Elementary		Pnr. 3111	2 CP	2 SWS
Basisseminar Part 2: Advanced		Pnr. 3112	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Portfolio)	Pnr. 3116		2 CP	
TKU-GES Orientierungsmodul 2	1 AP	2 BN	6 CP	4 SWS
Vorlesung		Pnr. 3571	0 CP	2 SWS
Übung		Pnr. 3572	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 3575		6 CP	

2. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf zum Übergang in einen Masterstudiengang (Geschichte))

Summe: 6 Module, 7 AP, 16 Veranstaltungen, 37 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 1 Modul, 1 AP, 4 Veranstaltungen, 7 SWS, 10 CP

TKU – Forum Transkulturalität	1 AP	4 BN	10 CP	7 SWS
Seminar Anwendung transkultureller Theorien und Phänomene 1		Pnr. 1401	2 CP	2 SWS
Seminar Anwendung transkultureller Theorien und Phänomene 2		Pnr. 1402	2 CP	2 SWS
Vorlesung Diskussionsforum 1		Pnr. 1403	1 CP	1 SWS
Seminar Selbstmanagement		Pnr. 1404	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1410		3 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 1 Modul, 1 AP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 CP

Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B		3 BN	10 CP	6 SWS
Sprachkurs Jiddisch 3		Pnr. 5231	2 CP	2 SWS
Sprachkurs Lesen jiddischer Handschriften und Drucke		Pnr. 5232	2 CP	2 SWS
Basisseminar Lektüre modern-jiddischer Texte und Konversation		Pnr. 5233	2 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 5235		4 CP	

Summe Wahlbereich: 4 Module, 5 AP, 9 Veranstaltungen, 24 SWS, 40 CP

TKU-GES Basismodul Neuzeit und Osteuropa	1 AP	3 BN	10 CP	6 SWS
Vorlesung Einführungsvorlesung Neuzeit		Pnr. 3521	0 CP	2 SWS
Basisseminar Neuzeit		Pnr. 3522	0 CP	2 SWS
Vorlesung Einführungsvorlesung Osteuropa		Pnr. 3523	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Klausur)	Pnr. 3525		10 CP	
Aufbaumodul Neuzeit & Osteuropa	1 AP	1 BN	8 CP	4 SWS
Aufbauseminar Neuzeit oder Osteuropa inkl. Schreibwerkstatt		Pnr. 3561	0 CP	4 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3565		8 CP	
TKU-GES Vertiefungsmodul 1	1 AP	3 BN	10 CP	6 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3611	0 CP	2 SWS
Vorlesung Einführungsvorlesung Geschichtswissenschaften		Pnr. 3612	0 CP	2 SWS
Übung		Pnr. 3613	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3615		10 CP	
Optionsmodul A: Sprache Italienisch (Anfänger)	1 AP	2 BN	12 CP	8 SWS
Sprachkurs Grundkurs Italienisch		Pnr. 2841	4 CP	4 SWS
Sprachkurs Aufbaukurs Italienisch		Pnr. 2842	4 CP	4 SWS
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Grundkurs Italienisch)	Pnr. 2846		2 CP	
Modulabschlussprüfung (Teilprüfung Klausur Aufbaukurs Italienisch)	Pnr. 2847		2 CP	

3. Studienjahr Bachelor Transkulturalität (Studienverlauf zum Übergang in einen Masterstudiengang (Geschichte))

Summe: 5 Module, Bachelorarbeit, Praktikum 2 AP, 6 Veranstaltungen, 22 bis 27 SWS, 60 CP

Summe Pflichtbereich: 1 Modul, Bachelorarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 18 CP

TKU – Abschlussforum		1 BN	18 CP	2 SWS
Vorlesung Diskussionsforum 2		Pnr. 5901	6 CP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 CP	

Summe Wahlpflichtbereich: 2 Module, Praktikum, 12 bis 15 SWS, 26 CP

TKU – Berufsorientierung			5 CP	
Berufsfeldpraktikum (mind. 4 Wochen)		Pnr. 1701	5 CP	
TKU – Mobilitätsfenster (Auslandssemester)			21 CP	12 bis 15 SWS
Studienleistungen aus dem Ausland		Pnr. 16xx	21 CP	12 bis 15 SWS

Summe Wahlbereich: 2 Module, 2 AP, 5 Veranstaltungen, 8 SWS, 16 CP

TKU-GES Vertiefungsmodul 2	1 AP	3 BN	10 CP	6 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3621	0 CP	2 SWS
Übung		Pnr. 3622	0 CP	2 SWS
Exkursion		Pnr. 3623	0 CP	2 SWS
Modulabschlussprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 3625		10 CP	
Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum	1 AP	2 BN	6 CP	2 SWS
Vorlesung Grundlagen der Judaistik: Jüdische Literatur 1		Pnr. 3716	1 CP	1 SWS
Basisseminar Grundlagen der Judaistik: Jüdische Geschichte 1		Pnr. 3717	1 CP	1 SWS
Modulabschlussprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3715		2 CP	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021

Düsseldorf, den 22.12.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM
BACHELORSTUDIENGANG „PHILOSOPHY, POLITICS AND ECONOMICS“
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 22.12.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2018, zuletzt geändert am 07.04.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres beziehungsweise seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Durch das Bachelorstudium soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang notwendigen philosophischen, politikwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und überblickt.

(2) § 2 erhält folgende Fassung:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

(3) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares Bachelor- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Bachelorstudium zu versagen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre beziehungsweise seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium nachweist. Die Note der mündlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung fest. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Im Übrigen gilt die Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „(s. § 5 Abs. 2)“ ersetzt durch „(siehe § 5 Absatz 2)“.

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

(6) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

b) Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang Lehrenden.

(7) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird der Ausdruck „auf Antrag durch den Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „von Amts wegen“.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

f) In Absatz 5 Satz 1 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

g) In Absatz 6 Satz 1 wird der Ausdruck „Absatz 1 bis 4“ ersetzt durch „Absatz 1 bis 5“.

h) Absatz 7 wird gestrichen.

i) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

(8) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Fußnote 1 am Ende des Satzes gestrichen.

(9) § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Ausdruck „Modulen I-IV“ ersetzt durch „Modulen I bis IV“.

(10) § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

(11) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird der Ausdruck „ca.“ ersetzt durch „circa“.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird der Ausdruck „ca.“ ersetzt durch „circa“.
- f) In Absatz 6 Satz 4 wird der Ausdruck „ca.“ ersetzt durch „circa“.
- g) In Absatz 6 Satz 9 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- h) In Absatz 7 Satz 1 wird der Ausdruck „z.B.“ ersetzt durch „zum Beispiel“.
- i) In Absatz 7 Satz 5 wird der Ausdruck „usw.“ ersetzt durch „et cetera“.
- j) In Absatz 8 Satz 1 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- k) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

- l) In Absatz 10 Satz 1 werden der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“ und der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

(12) § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der Bachelorarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll zwischen 9000 und 15000 Wörtern (circa 30 bis 50 Seiten) betragen.

(13) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

(14) § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studiengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen im Bachelor:

Notenintervall:	Anteil in %	Aufsummierter Anteil in %:
1,0-1,2		
1,2-1,6		
1,7-1,9		
2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

(15) § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „(s. § 5 Abs. 2)“ ersetzt durch „(siehe § 5 Absatz 2)“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

(16) § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
- d) In Absatz 2 Satz 5 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ beurkundet.

(17) § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird der Ausdruck „(§66 Abs. 4 HG)“ gestrichen.

(18) § 22 erhält folgende Fassung:

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

(19) Der Studienverlaufsplan im Anhang wird durch die folgende Fassung als Anhang 1 ersetzt:

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Philosophy, Politics and Economics (PPE)

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Semesterwochenstunden = SWS

Credit Points (Kreditpunkte) = CP

Modulabschlussprüfung = AP

1. Semester

Modul	SWS	CP	AP
Pflichtmodule	18 SWS	26 CP	3 AP
Logik	4 SWS	7 CP	1 AP
Praktische Philosophie	4 SWS	6 CP	1 AP
Basismodul Politikwissenschaft	4 SWS	4 CP	
BV07: Grundlagen der VWL I	6 SWS	9 CP	1 AP
Wahlpflichtmodule			
Erhebungsverfahren	2 SWS	4 CP	1 AP

oder			
BS01: Statistik I	4 SWS	6 CP	1 AP

2. Semester

Modul	SWS	CP	AP
Pflichtmodule	18 SWS	26 CP	4 AP
Theoretische Philosophie	4 SWS	6 CP	1 AP
Basismodul Politikwissenschaft	4 SWS	6 CP	1 AP
BV05: Grundlagen der VWL II	4 SWS	6 CP	1 AP
BV08: Grundlagen der VWL III	6 SWS	8 CP	1 AP
Wahlpflichtmodule			
Erhebungsverfahren	2 SWS	4 CP	1 AP
oder			
BS02: Statistik II	4 SWS	6 CP	1 AP

3. Semester

Modul	SWS	CP	AP
Pflichtmodule	10 SWS	18 CP	2 AP
Politische Philosophie	6 SWS	10 CP	1 AP
Aufbaumodul Politikwissenschaft	4 SWS	8 CP	1 AP
Wahlpflichtmodul			
Analyseverfahren	4 SWS	12 CP	2 AP
oder			
BS03: Ökonometrie	6 SWS	10 CP	1 AP

4. Semester

Modul	SWS	CP	AP
Pflichtmodule	10 SWS	28 CP	2 AP
Wirtschaftsphilosophie	6 SWS	10 CP	1 AP
Aufbaumodul Politikwissenschaft	4 SWS	8 CP	1 AP
Berufsfeldpraktikum		10 CP	
Wahlpflichtmodul			
Analyseverfahren	2 SWS	2 CP	

5. Semester

Modul	SWS	CP	AP
Gesamt	16 SWS	30 CP	2 AP
Individuelle und kollektive Entscheidungen	6 SWS	11 CP	1 AP
Internationale Beziehungen und Europäische Integration	6 SWS	11 CP	1 AP
Führung und Prozesse	4 SWS	4 CP	
Berufsfeldpraktikum		4 CP	

6. Semester

Modul	SWS	CP	AP
Gesamt	8 SWS	30 CP	2 AP
Organisationen und Strukturen	6 SWS	11 CP	1 AP
Führung und Prozesse	2 SWS	7 CP	1 AP
Bachelorarbeit		12 CP	

(20) Der Anhang 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Anhang 2: Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen unter anderem nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweise der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbare Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.07.2021.

Düsseldorf, den 22.12.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG
IM MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 22.12.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.10.2018, zuletzt geändert am 07.04.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „(s. § 5 Abs. 2)“ ersetzt durch „(siehe § 5 Absatz 2)“.

b) Absatz drei erhält folgende Fassung:

Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 CP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum 5 CP (150 Stunden).

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Ausdruck „Kreditpunkte“ ersetzt durch „CP“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit 5 CP, die Masterarbeit mit 20 CP gewertet.

c) In Absatz drei wird der Ausdruck „Credit Point“ ersetzt durch „Credit Point (CP)“.

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den individuellen schriftlichen Bericht des praktischen Teamprojekts endet in der Regel drei Monate nach Anmeldung. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

d) In Absatz 4 wird der Ausdruck „Prüfern“ ersetzt durch „Prüfern und Prüferinnen“.

(6) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

b) Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss ein promovierter hauptamtlich Lehrender beziehungsweise eine promovierte hauptamtlich Lehrende des Studiengangs sein.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang Lehrenden.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von

Personen bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird der Ausdruck „auf Antrag durch den Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „von Amts wegen“.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird der Ausdruck „sofern“ ersetzt durch „soweit“.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

g) In Absatz 5 Satz 1 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

h) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

i) Absatz 7 wird gestrichen.

j) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

(8) § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt

(9) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Ausdruck „Nachweise der aktiven Teilnahme“ ersetzt durch „Beteiligungsnachweise“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Fußnote 1 am Ende des Satzes gestrichen.

(10) § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz drei wird der Ausdruck „mindestens 5 CP“ ersetzt durch „5 CP“.

(11) § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und Absatz 3 wird der Ausdruck „ECTS“ ersetzt durch „CP“.

b) In Absatz 3 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

(12) § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird der Ausdruck „Nachweise der aktiven Teilnahme sowie die Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme“ ersetzt durch „Beteiligungsnachweise“.

(13) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- b) In Absatz 2 Satz 7 wird der Ausdruck „Klausurteilnehmer“ ersetzt durch „Klausurteilnehmer und Klausurteilnehmerinnen“.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- e) In Absatz 4 Satz 3 wird der Ausdruck „ca.“ ersetzt durch „circa“.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird der Ausdruck „ca.“ ersetzt durch „circa“.
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Eine Projektarbeit im Rahmen eines Teamprojekts besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und gegebenenfalls der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Ausarbeitung soll bis zu 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Prüferin oder der Prüfer bewertet die Projektarbeit. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

- h) In Absatz 7 Satz 1 wird der Ausdruck „z.B.“ ersetzt durch „zum Beispiel“.
- i) In Absatz 7 Satz 5 wird der Ausdruck „usw.“ ersetzt durch „et cetera“.
- j) In Absatz 8 Satz 1 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.
- k) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

- l) In Absatz 10 Satz 1 werden der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“ und der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

(14) § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „fachwissenschaftliche Studie“ ersetzt durch „fachwissenschaftliches Projekt“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage oder das Projektziel fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr durchgeführt werden.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts beziehungsweise bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll bis zu 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Prüferin oder den Prüfer vorgenommen. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.

(15) § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll circa 24.000 Wörter (80 Seiten) betragen. (13) § 17 wird wie folgt geändert:

(16) § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich drei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(17) § 19 wird wie folgt geändert:

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen im Master:

Notenintervall:	Anteil in Prozent:	Aufsummierter Anteil in Prozent:
1,0-1,2		
1,2-1,6		
1,7-1,9		
2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

(18) § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden und 120 Kreditpunkte erworben wurden (siehe § 5 Absatz. 2).

b) In Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz. 2 oder 4 oder § 18 Absatz. 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wiederholungsprüfungen in den von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs werden in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 10 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen soll innerhalb eines Jahres angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsform bleibt bei der Wiederholungsprüfung in der Regel unverändert.

Abschlussprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die durch semesterübergreifende Prüfungsleistungen abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

e) In Absatz 5 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

(19) § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ ersetzt durch „Absatz“.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden.“

c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

d) In Absatz 2 Satz 5 wird der Ausdruck „bzw.“ ersetzt durch „beziehungsweise“.

(20) § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird der Ausdruck „(§66 Abs. 4 HG)“ gestrichen.

(21) § 23 erhält folgende Fassung:

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

(22) Der Studienverlaufsplan im Anhang wird durch die folgende Fassung als Anhang 1 ersetzt:

Anhang 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement

Modulübersicht

A) Grundlagenpflichtmodul (8 SWS, 16 CP) (alternativ a) oder b), je nach Bachelorabschluss)

a. Grundlagenpflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS; 4 CP)
- Rechnungswesen (2 SWS; 4 CP)
- Personal und Organisation (2 SWS; 4 CP)
- Marketing und Strategie (2 SWS; 4 CP)

b. Grundlagenpflichtmodul „Kunstgeschichte“

- Methoden- und Formenlehre I: Spätantike und Mittelalter (2 SWS; 7 CP)
- Methoden- und Formenlehre II: Renaissance bis frühe Moderne (2 SWS; 7 CP)
- Die Kunst im Rheinland (2 SWS; 2 CP)

B) Pflichtmodul „Kunst- und Kulturmanagement“ (8 SWS, 16 CP)

- a. Einführung in das Kulturmanagement (Pflicht) (2 SWS; 4 CP)
- b. Praxisseminar Publikumsforschung (Pflicht) (2 SWS; 4 CP)
- c. Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 CP)
- d. Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 CP)

Für die beiden Vorlesungen mit inhaltlicher Spezialisierung B) c) und B) d) ist aus den folgenden drei Vorlesungen zu wählen:

- Kunst- und Kulturmarketing
- Kulturpolitik
- Rechtliche Grundlagen des Kunst- und Kulturmanagements

C) Pflichtmodul „Grundlagen der Kunstvermittlung“ (12 SWS; 18 CP)

- a. Masterseminar (2 SWS; 8 CP)
- b. Vorlesung (2 SWS; 2 CP)
- c. Masterseminar (2 SWS; 2 CP)
- d. Übung (2 SWS; 2 CP)
- e. Übung (2 SWS; 2 CP)
- f. Übung (2 SWS; 2 CP)

Für die Veranstaltungen ist aus folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zu wählen:

- Theorie und Geschichte des Museums
- Theorie und Geschichte des Kunsthandels
- Theorien, Geschichte und Methoden der Kunstvermittlung
- Kunstvermittlung und Museumspädagogik
- Medien der Kunstvermittlung (analog und digital)
- Gesellschaftliche Relevanz und kuratorische Praxis in der Kunst- und Kulturvermittlung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Museum und Kunsthandel
- Digitale Kunstvermittlung

D) Praxispflichtmodul „Kunstvermittlung und Kulturmanagement“ (22 CP)

Kooperatives Modul von Kunstgeschichte und Betriebswirtschaftslehre, in dem die Studierenden bei Kulturinstitutionen praxisbezogen forschen und lernen:

- a. Praktikum inkl. Selbstbericht (5 CP)
- b. Teamprojekt inkl. Projektarbeit (13 CP)
- c. 4-tägige Exkursion (4 SWS; 4 CP)

E) Wahlpflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“ (8 SWS; 16 CP)

- a. Vorlesung (2 SWS; 4 CP)*
- b. Vorlesung (2 SWS; 4 CP)*
- c. Vorlesung (2 SWS; 4 CP)*
- d. Vorlesung (2 SWS; 4 CP)*

*Alle vier Vorlesungen sind im Rahmen eines Wahlpflichtfaches („MW-Modul“) der Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich umfasst alle MW-Module mit einem Umfang von 16 CP, die zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden, zum Beispiel:

- Modul MW49 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (8 SWS; 16 CP)
- Modul MW16 Personalmanagement (8 SWS; 16 CP)

Wahlweise können im Rahmen des Wahlpflichtmoduls E) auch zwei Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre zu je 8 CP besucht werden, die dann jeweils mit einer gesonderten Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, zum Beispiel:

- Modul MW18 Organizational Behavior
- Modul MW19 Personalwirtschaftliches Praxisseminar
- Modul MW36 Marketing Management und Digitale Transformation
- Modul MW37 Advanced Marketing Research und Management
- Modul MW38 Opportunity Recognition
- Modul MW39 Corporate Entrepreneurship
- Modul MW40 Advanced Theories in Accounting and Control
- Modul MW41 Accounting and Control: Research and Practice
- Modul MW42 Advanced Entrepreneurial Finance
- Modul MW43 Entrepreneurial Finance: Research and Practice
- Modul MW44 Bankbilanzierung
- Modul MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung
- Modul MW46 Finanzintermediation
- Modul MW47 Bank Management and Financial Services
- Modul MW50 Ausgewählte Probleme der Unternehmensbesteuerung
- Modul MW51 Praxisseminar Unternehmensgründung
- Modul MW56 Asset Management
- Modul MW57 Sustainability Management Research
- Modul MW58 Sustainability Management Instruments Theories
- Modul MW59 Sustainability Management Practice
- Modul MW93 Praxis des Personalmanagements
- Modul MW94 People Analytics
- Modul MW95 Internationales Personalmanagement

F) Wahlpflichtmodul „Kunstgeschichte“ (10 SWS; 12 CP)

- a. Vorlesung (2 SWS; 4 CP)
- b. Übung (2 SWS; 2 CP)
- c. Übung (2 SWS; 2 CP)
- d. Übung (2 SWS; 2 CP)
- e. Übung (2 SWS; 2 CP)

Für die Veranstaltungen ist aus folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zu wählen:

- Kunsttheorie der Moderne und Gegenwart
- Ausstellungskonzeption und -gestaltung
- Entwicklung von Sammlungskonzepten (öffentlich, privat, Corporate Collections)
- Sammlungsgeschichte und Provenienzforschung
- Nachlassverwaltung
- Grundlagen der Konservierung und Restaurierung

G) Masterarbeit: 20 CP (alternativ in Betriebswirtschaftslehre oder in Kunstgeschichte; in Erst- und Zweitbetreuung auch kombiniert möglich)

(23) Der Anhang 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Anhang 2: Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen unter anderem nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweise der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbare Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2021 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.07.2021.

Düsseldorf, den 22.12.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.